



Rechtsanwaltskammer
München

MITTEILUNGEN

05|19



DIE SATZUNGS- VERSAMMLUNG

GESTERN, HEUTE UND MORGEN

Inhalt

EDITORIAL

SCHWERPUNKT

25 Jahre Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer

Ergebnisse der Wahl zur 7. Satzungsversammlung

Interview mit Mitgliedern der 7. Satzungsversammlung

AUS DER KAMMER

Bericht zur Kammerversammlung am 03.05.2019

Seehaus der RAK München

Bericht zu den Vorstandssitzungen März - Mai 2019

Jahresbericht 2018

EHRENAMT

Fundament der Rechtsanwaltskammer München

Neubesetzung der Richterstellen am BayAGH und am Anwaltsgericht München

IHK Niederbayern: Notgeschäftsführer bzw. Notliquidator gesucht

KURZ NOTIERT

Veranstaltungshinweis

BERUF & RECHT

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung

BRAG-Hauptversammlung: BGH-Anwaltschaft bleibt

BGH: Arbeitsvertragliches Versetzungsrecht steht der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht entgegen

Aktuelle Informationen zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

A1-Bescheinigung bei Dienstreisen von Rechtsanwälten

ERA-CCBE Young Lawyers Contests 2019/2020 und 2020/2021

Kurzumfrage des BFB zur Digitalisierung

Austauschprojekt Advocatus für junge Anwälte der Anwaltskammer Bari

Umfrage unter Anwälten zur Unabhängigkeit von Richtern - Ergebnisse

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Neues zum beA

beA im Kanzleialltag

ERVV: Nachrichten als durchsuchbare PDF

Empfangsbekanntnis? Bitte nur elektronisch zurück!

BERUFSBILDUNG

Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten 2019/I

Zwischenprüfung 2019

Praktikumsplätze und Stellenbörse bei/für Ausbildungskanzleien

AUF EIN WORT

Auf ein Wort, Herr Kääb!

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie haben in diesem Frühjahr Ihre neuen Vertreterinnen und Vertreter für die 7. Satzungsversammlung gewählt, die im November dieses Jahres zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentreten wird. Obgleich diesem satzungsgebenden Gremium der Anwaltschaft schon vor Jahren Bedeutungslosigkeit und ein baldiges Ende prophezeit wurde, bin ich mir sicher, dass den Mitgliedern der Satzungsversammlung in den nächsten vier Jahren viele spannende Diskussionen bevorstehen, die, soweit sinnvoll und nötig, in Änderungen der Berufsordnung und der FAO münden werden.

Die Satzungsversammlung hat in ihrer letzten Legislaturperiode u.a. zwei neue Fachanwaltschaften eingeführt, nämlich die Fachanwaltschaften für Migrationsrecht und für Sportrecht. Daneben wurde auch die Einführung einer Fachanwaltschaft für Opferrechte verhandelt. In der Abstimmung fehlten dann zwar zwei Stimmen für eine solche Ergänzung der FAO, jedoch ist schon jetzt absehbar, dass sich auch die nächste Satzungsversammlung mit dieser Fachanwaltschaft befassen und womöglich auch neu darüber abstimmen wird.

Weitere Themenschwerpunkte für die nächste Legislatur werden in den Bereichen Compliance und Legal Tech liegen, die in den vergangenen Jahren immer mehr Bedeutung für die anwaltliche Arbeit gewonnen haben. Auch im Bereich der grenzüberschreitenden Tätigkeit der Anwaltschaft künden sich spannende Diskussionen an, nämlich in Bezug auf die vom CCBE derzeit entwickelten Model Articles, die neue, europaweit geltende Perspektiven u.a. zu den Themen anwaltlicher Unabhängigkeit und zum Interessenkonflikt eröffnen könnten.

Daneben wird sich die Satzungsversammlung weiterhin intensiv mit dem Themenfeld Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz beschäftigen. Mit der Einführung neuer bzw. der Modifikation bestehender berufsrechtlicher Regelungen kann die Satzungsversammlung viel zur Rechtssicherheit bei der praktischen Umsetzung der bestehenden und noch kommenden Anforderungen des Datenschutzrechts für die Anwaltschaft tun.

"... in der Satzungsversammlung schreiben wir Anwältinnen und Anwälte unser eigenes Berufsrecht ..."

Die Rechtsanwaltskammer München wird in der 7. Satzungsversammlung wieder mit 11 gewählten Mitgliedern sowie ihrem Präsidenten vertreten sein. Die Zusammensetzung der Münchner Vertreter/innen ist so divers wie die Anwaltschaft selbst: Frauen und Männer, jüngere und erfahrenere, selbständige und als Syndizi tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden die unterschiedlichsten Perspektiven, Interessen und Bedürfnisse in die Satzungsversammlung einbringen und sie damit prägen – das ist eine sehr gute Nachricht. Weniger schön ist der Umstand, dass nur knapp 10 % der Mitglieder der RAK München an der letzten Wahl zur Satzungsversammlung teilgenommen haben. Es sollte unser Ziel sein, das zu ändern und bis zu den nächsten Wahlen in vier Jahren mehr und besser über die Arbeit in der Satzungsversammlung und deren Ergebnisse zu informieren. Denn in der Satzungsversammlung schreiben wir Anwältinnen und Anwälte unser eigenes Berufsrecht und bestimmen damit im Rahmen der uns vom Gesetzgeber eingeräumten Befugnisse, wie wir selbst untereinander, mit unseren Mandantinnen und Mandanten und mit Dritten arbeiten wollen. Dies ist ein großes Privileg, ein wichtiger Bestandteil der anwaltlichen Selbstverwaltung, das wir uns unbedingt erhalten sollten.

Vielleicht ist dies ja für Sie Anlass und Motivation, in vier Jahren selbst für die Satzungsversammlung zu kandidieren? Darüber würde ich persönlich mich sehr freuen!

Ihre Anne Riethmüller

Mitglied der Satzungsversammlung

Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer München

Fachanwältin für Familien- und Erbrecht, Mediatorin

BERUFSRECHT SELBST GESTALTEN: EIN PRIVILEG

25 JAHRE SATZUNGSVERSAMMLUNG BEI
DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Text: Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer und Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm

Vor knapp 25 Jahren war die Geburtsstunde der Satzungsversammlung als rechtssetzendes Organ bei der Bundesrechtsanwaltskammer: Am 02.09.1994 trat das „Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte“ in Kraft, das in §§ 191a–191e BRAO die Satzungsversammlung etablierte. Das ist Grund genug, auf ihre Anfänge zurückzublicken, auf das, was sie erreicht – und darauf, welche Aufgaben die Satzungsversammlung in ihrer am 01.07.2019 beginnenden 7. Legislaturperiode zu bewältigen hat.

AM ANFANG STAND EIN PAUKENSCHLAG

Jahrzehntelang konkretisierte die Bundesrechtsanwaltskammer die berufsrechtliche Generalklausel des § 43 BRAO durch Standesrichtlinien. Darin waren detaillierte Verhaltensregeln für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs festgelegt. Die Gerichte zogen diese Standesrichtlinien als Hilfsmittel zur Auslegung des § 43 BRAO heran.

Diese Praxis beendete das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1987 mit einem Paukenschlag: Es stellte fest, dass die Standesrichtlinien, die ohne demokratische Beteiligung der Mitglieder erlassen worden waren, als berufsbeschränkende Regelungen dem Gesetzesvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG nicht genügten. Das anwaltliche Standesrecht war dadurch obsolet und galt nur noch übergangsweise.

"Das anwaltliche Standesrecht war obsolet ..."

Nach mehrjähriger Reformdiskussion trat schließlich im September 1994 die neu gefasste BRAO in Kraft. Sie etablierte die Satzungsversammlung als unabhängiges, nur organisatorisch bei der Bundesrechtsanwaltskammer angesiedeltes Beschlussorgan und ermächtigte sie in § 59b Abs. 2 BRAO zum Erlass einer Berufsordnung. Der Satzungsversammlung gehören einerseits die von den 28 Rechtsanwaltskammern gewählten Mitglieder an und andererseits – ohne Stimmrecht – die Präsidenten der Kammern sowie die Mitglieder des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 191a Abs. 4 BRAO). Zunächst einmal mussten die Rechtsanwaltskammern also Wahlordnungen erlassen und Wahlen durchführen.

„DAS NÄHERE ZU DEN BERUFLICHEN RECHTEN UND PFLICHTEN“

Die Mitglieder der ersten Satzungsversammlung, deren Amtszeit vom 1. Juli 1995 bis zum 3. Juni 1999 dauerte, hatten nicht weniger als die Aufgabe zu bewältigen, eine komplett neue Berufsordnung zu erlassen. „Das Nähere zu den beruflichen Rechten und Pflichten“ zu regeln, wie die Satzungsermächtigung in § 59b BRAO lautet, gelang innerhalb eines guten Jahres, nachdem sie sich konstituiert hatte: Am 29. November 1997 beschloss die Satzungsversammlung

die erarbeiteten Entwürfe der BORA und der FAO. Sie traten, nach Prüfung durch das Bundesjustizministerium (§ 191e Abs. 1 BRAO), im März 1997 in Kraft – ein durchaus historisches Ereignis, denn damit hatte zum ersten Mal ein demokratisch gewähltes Anwaltsparlament Berufsrecht gesetzt.

Inhaltlich standen dabei zum Teil die alten Standesrichtlinien Modell, im Wesentlichen aber führten die intensiven Diskussionen in der ersten Satzungsversammlung zu einer insgesamt liberalen Berufsordnung. Selbst Kritiker hielten schon deshalb die Schaffung der Satzungsversammlung als demokratisch legitimates Rechtssetzungsorgan der Anwaltschaft für einen großen Gewinn. Und in der Tat ist es ein Privileg der Anwaltschaft (und weniger anderer verkammerter freier Berufe wie etwa der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater), Regelungen zur Konkretisierung ihres Berufsrechts selbst erlassen zu dürfen.

MÜHEN DER EBENE

Nach diesem ersten „großen Wurf“ bestand die Arbeit der Satzungsversammlung in den folgenden Legislaturperioden vor allem darin, die geschaffenen Regelungen der BORA und der FAO weiter auszudifferenzieren und sie an die Ergebnisse erster gerichtlicher Entscheidungen anzupassen. Zuweilen machte auch das Bundesjustizministerium von seinem in § 191e Abs. 1 BRAO festgelegten Recht Gebrauch, Beschlüsse der Satzungsversammlung zu beanstanden. Die gefassten Beschlüsse konnten damit nicht in Kraft treten. Eine Erweiterung des § 5 BORA betreffend Zweigstellen verteidigte die BRAK erfolgreich gerichtlich gegen die Beanstandung des Bundesjustizministeriums.

Einige Normen der BORA wurden auch von Gerichten aufgehoben. Besonders prominent wurde etwa das Verbot einer Sternsozietät mit Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern, welches der Bundesgerichtshof im Jahr 1999 für rechtswidrig erklärte, weil die Regelung so nicht von der Satzungskompetenz gedeckt sei.

"Kernleistungen der Satzungsversammlung war es, das System

der Fachanwaltschaften zu schaffen."

FACHANWALTSCHAFTEN ALS QUALITÄTSSIEGEL

Eine der Kernleistungen der Satzungsversammlung war es, das System der Fachanwaltschaften – über die zunächst sechs an die Prozessordnungen angelehnten Fachanwaltschaften hinaus – zu öffnen und damit ein fachlich vielfältiges Siegel für die Qualität anwaltlicher Leistungen zu schaffen. Lange und kontroverse Debatten wurden geführt, bevor die Satzungsversammlung in ihrer dritten Legislaturperiode (vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2007) die Fachanwaltschaften für Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, Informationstechnologierecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht schuf.

In späteren Legislaturen folgten noch weitere Fachanwaltschaften, insbesondere die für Agrarrecht sowie für Internationales Wirtschaftsrecht. Zudem gestaltete die Satzungsversammlung das Klausurensystem einheitlich und befasste sich mit dem Fachgespräch.

DIE SATZUNGSVERSAMMLUNG HEUTE

Der Satzungsversammlung gehen die Themen aus – so unkten Kritiker bereits in der vierten Legislaturperiode, und seither immer wieder. In der Tat, die ganz großen Rechtssetzungsprojekte sind erfolgreich abgeschlossen. Viele Detailfragen wurden zwischenzeitlich durch die Rechtsprechung geklärt und, sofern nötig, in der BORA bzw. FAO nachgezogen; das zeigt etwa ein Blick in die regelmäßig in den BRAK-Mitteilungen erscheinenden Berichtsaufsätze zum Fachanwaltsrecht.

Die gerade zu Ende gegangene 6. Legislaturperiode (1. Juli 2015 bis 30. Juni 2019) zeugt jedoch vom Gegenteil: Die Satzungsversammlung reagierte auf die aktuelle politische Entwicklung und schuf die neue Fachanwaltschaft für Migrationsrecht. Sie griff ferner eine bereits ältere Diskussion auf und führte eine Fachanwaltschaft für Sportrecht ein. Nach engagierter und sehr

kontroverser Debatte verfehlte der Antrag, eine Fachanwaltschaft für Opferrechte einzuführen, nur knapp die nötige Mehrheit. Klarstellende Regelungen schuf die Satzungsversammlung mit Blick auf die Pflicht, an Zustellungen von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken (§ 14 BORA), sowie die Verschwiegenheitspflicht (§ 2 BORA).

Ein Kernthema der 6. Legislaturperiode war das an das Justizministerium gerichtete Petition, die Satzungsversammlung zur Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht zu ermächtigen. Ziel war es, eine sanktionierte Fortbildungspflicht, wie sie bereits für Fachanwälte existiert, allgemein für die Anwaltschaft einzuführen, um so die gleichbleibend hohe Qualität der anwaltlichen Leistung zu gewährleisten. Die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage in der BRAO scheiterte jedoch, nach positiven Signalen der Regierung, an Widerständen aus dem Deutschen Bundestag.

ALLES ANDERE ALS BORE-OUT

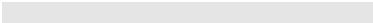
Der von den Unkenrufern befürchtete Bore-Out wird auch in der nun anstehenden siebten Legislaturperiode der Satzungsversammlung nicht eintreten. Spannend bleibt, ob die Diskussion um die Einführung einer Fachanwaltschaft für Opferrechte wieder auflebt. Die Ablehnung fiel denkbar knapp aus und es wäre nicht das erste Mal, dass eine zunächst abgelehnte Fachanwaltschaft in einer späteren Legislaturperiode wieder aufgegriffen wird. Im Bereich der Fachanwaltschaften wird außerdem die Neuregelung des – in der jetzigen Ausgestaltung nicht praktikablen – Fachgesprächs anzugehen sein; aus dem Bundesjustizministerium gab es hierzu bisher wohlwollende Signale. Ein weiteres Thema, das erneut kontroverse Diskussionen verspricht und auch früher bereits beschert hat, ist die Zertifizierung der Anbieter von Fachanwaltslehrgängen.

Ein Thema steht voraussichtlich ganz oben auf der Agenda: Die 6. Satzungsversammlung hatte den Gesetzgeber in einer Resolution aufgefordert, sich mit der Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht erneut zu befassen. Dass die 7. Satzungsversammlung dies von der gerade neu ins Amt gekommenen Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz einfordert, ist zu erwarten. Und ein weiteres sehr aktuelles Thema wird absehbar zum

Dauerbegleiter der Satzungsversammlung: die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht und wie sich Datenschutzrecht, fortschreitende Digitalisierung und die Etablierung von Legal Tech hierauf auswirken.

"... Dauerbegleiter der Satzungsversammlung: die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht und wie sich Datenschutzrecht, fortschreitende Digitalisierung und die Etablierung von Legal Tech hierauf auswirken."

Es bleibt also auch weiterhin viel zu tun – und als Vorsitzender der Satzungsversammlung freue ich mich auf engagierte Diskussionen und weitere Impulse für das Berufsrecht!



Bildquellen:
BRAK/Michael Gottschalk
smartboy10/iStock

ERGEBNISSE DER WAHL ZUR 7. SATZUNGSVERSAMMLUNG

Rechtsanwältin Claudia Krafft, LL.M., stv. Geschäftsführerin der RAK München

Die elektronische Wahl der Mitglieder der 7. Satzungsversammlung im Kammerbezirk ist abgeschlossen.

Am 07.05.2019 hat der Wahlausschuss das vorläufige Wahlergebnis ermittelt. Das endgültige Wahlergebnis wurde am 03.06.2019 durch den Wahlausschuss festgestellt. Von den 21.989 Wahlberechtigten haben gewählt 2.121 Mitglieder. Dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 9,65 %.

Anzahl abgegebener Stimmzettel	2.121
Anzahl gültiger Stimmzettel	2.112

Anzahl ungültiger Stimmzettel 9
davon leer abgegeben 9

Gewählt wurden im

WAHLBEZIRK 1 (LG MÜNCHEN I)

Rechtsanwältin Brigitte Doppler 1.344 Stimmen
Barer Straße 75, 80799 München

Rechtsanwältin Petra Heinicke 1.232 Stimmen
Arcostraße 5, 80333 München

Rechtsanwalt Stephan Kopp 1.037 Stimmen
Max-Rüttgers-Str. 3 a, 82067 Zell-Schäftlarn

Rechtsanwältin Gudrun Fischbach 997 Stimmen
Spilhofstr. 46, 81927 München

Rechtsanwalt Matthias Ferstl 975 Stimmen
Arabellastraße 14, 81925 München

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn 967 Stimmen
Schrämelstr. 118, 81247 München

Rechtsanwalt Daniel Bauch 904 Stimmen
Herzog-Johann-Str. 23, 81245 München

Diese sieben Bewerber sind gewählt und haben die Wahl angenommen.

Das Ergebnis lautet im Weiteren:

Rechtsanwalt Dirk Weske 834 Stimmen
Edinburghplatz 41, 81829 München

Rechtsanwalt Martin Geißer 811 Stimmen
Liebigstr. 8, 80538 München

Gewählt wurden im

WAHLBEZIRK 2 (REGION)

Rechtsanwältin Dr. Corinna Remmele 1.357 Stimmen
Blücherstr. 4, 86165 Augsburg

Rechtsanwältin Anne Riethmüller 1.321 Stimmen
Rathausplatz 3, 86420 Diedorf

Rechtsanwalt Andreas Dietzel 1.287 Stimmen
Am Wiesenhang 7, 82131 Gauting

Rechtsanwältin Susanne Gutjahr 1.255 Stimmen
Schaezlerstr. 13 ½, 86150 Augsburg

Diese vier Bewerber sind gewählt und haben die Wahl angenommen.

München, den 03.06.2019

gez. RA Hansjörg Staehle
Wahlleiter

INTERVIEW MIT MITGLIEDERN DER 7. SATZUNGSVERSAMMLUNG

Rechtsanwältin Claudia Krafft, LL.M., stv. Geschäftsführerin der RAK München

Herzlichen Glückwunsch zu Ihrer (Wieder-)Wahl zur Satzungsversammlung! Was haben Sie sich für die kommende Amtszeit vorgenommen?

Rechtsanwältin Anne Riethmüller: Danke schön, ich freue mich sehr darüber, ein weiteres Mal dabei sein zu dürfen. Mein Ziel für die nächste Legislatur ist, die Fachanwaltschaft für Opferrechte noch einmal auf den Plan zu bringen. Meiner Meinung nach besteht ein hoher Bedarf für diese Fachanwaltschaft bei den Betroffenen, und die Anwaltschaft sollte sich dieses wichtige Aufgabenfeld nicht von anderen, nichtanwaltlichen Beratern und

Unterstützern aus der Hand nehmen lassen. Ich hoffe, dass wir die Satzungsversammlung davon überzeugen können, dass es richtig und gut wäre, diese neue Fachanwaltschaft einzuführen.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn: Für mich steht im Vordergrund das erneute Engagement in den Ausschüssen 3 (Geld, Vermögensinteressen, Honorar) und 4 (grenzüberschreitender Rechtsverkehr).

Hier gilt es zum einen, erneut zu versuchen, präzisere Regelungen zum Umgang mit Fremdgeld in die BORA zu bringen, nachdem es - anders als in anderen Ländern (s. Horn in AnwBl. 2017, 604 ff.) - keine Kontrollmöglichkeiten gibt, nur ein disziplinarrechtliches Nachtarocken, wenn mit Fremdgeld lax umgegangen oder es gar veruntreut wird; das hilft aber den Mandanten nicht. Demgegenüber sind nach dem Geldwäschegesetz Kontrollen durch die Kammern möglich. Das ist ein Widerspruch.

Zum anderen steht die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben sowie die bessere Einordnung international tätiger Anwaltsgesellschaften an, dies vor allem, wenn der Brexit kommt.

Außerdem will ich mich erneut für den Fachanwalt für Opferrecht stark machen, der in der letzten Amtsperiode an nur zwei Stimmen gescheitert ist. Die Fachanwaltschaften müssen sich an den Bedürfnissen der Mandanten orientieren; angezeigt sind Fachanwaltschaften zu Querschnittsmaterien nach dem Motto: "my speciality is, what my client needs".

Die Wahlen zur 7. Satzungsversammlung wurden erstmals elektronisch durchgeführt. Die Wahlbeteiligung im Kammerbezirk betrug 9,65 %. Auch in anderen Kammerbezirken lag die Wahlbeteiligung nur geringfügig höher, in einigen Fällen sogar darunter. Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Kammermitglieder für die Arbeit der Satzungsversammlung als ihre Interessenvertretung zu begeistern?

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn: Die elektronische Wahl zur Satzungsversammlung war nach Reaktionen, die ich erhalten habe, nicht

einfach. Es war aufwendig und erforderte Geschick zu wählen. Da wurde oft gar nicht erst gewählt. Das ist schade.

In der Sache ist es in meinen Augen wichtig, die Kollegenschaft laufend über die Arbeit in der Satzungsversammlung zu unterrichten und Anregungen aufzunehmen. Auch wäre es angezeigt, in der Kammerversammlung jeweils Bericht zu erstatten, insbesondere heikle Themen aus der Satzungsversammlung anzusprechen und ein Feedback einzufordern. Es ist ein Übel, dass in der letzten Kammerversammlung ausschließlich und zwei Stunden lang über das Seehaus diskutiert wurde, zu den Problemen des Berufsrechts und der anstehenden Reform der BRAO aber überhaupt nicht.

Rechtsanwältin Anne Riethmüller: Ich denke, dass die niedrige Wahlbeteiligung darauf zurückzuführen ist, dass viele KollegInnen gar nicht wissen, dass es die Satzungsversammlung gibt, wie sie sich zusammensetzt, und wofür sie da ist. Wir müssten viel mehr und viel besser über die Arbeit der Satzungsversammlung berichten, nicht nur in den Medien der BRAK und unserer eigenen Kammer, sondern auch z. B. in den Anwaltvereinen. Ich habe mir daher vorgenommen, künftig wieder häufiger in meinem Verein zu berichten und zur Diskussion einzuladen.

Welche berufsrechtlichen Herausforderungen sehen Sie für die Anwaltschaft in nächster Zukunft? Ist sie dafür bereits ausreichend gewappnet?

Rechtsanwältin Anne Riethmüller: Die Anforderungen an die Anwaltschaft im Zusammenhang mit dem Datenschutz einerseits und den Pflichten nach dem Geldwäschegesetz andererseits sind sicherlich eine große Herausforderung – sowohl berufsrechtlich als auch ganz praktisch. Da wird durch die Satzungsversammlung einiges zu tun sein, um noch mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für die Kolleginnen und Kollegen zu schaffen.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn: Primäre Herausforderung ist die

Digitalisierung, nicht nur für uns selbst im Büro und im Umgang mit Behörden und Gerichten, sondern vor allem durch das Aufkommen von Rechtsberatung und Rechtsverfolgung über Anbieter im Internet und außerhalb des RDG, dies auch unter dem Aspekt wesentlich günstigerer Tarife oder auf Erfolgsbasis (s. dazu jüngst den Artikel in SPIEGEL Online zum Computeranwalt). Die Digitalisierung zwingt, zwischen Routinearbeiten und der anspruchsvollen Arbeit in schwierigeren Fällen zu differenzieren und Flagge zu zeigen (s. Ewer im Editorial des NJW-Heftes Nr. 20/2019 zum Deutschen Anwalstag 2019).

Andere Themen stehen auf der Agenda zur Reform der BRAO, für die die Satzungsversammlung nicht zuständig ist, hier vor allem das anwaltliche Gesellschaftsrecht, dem dann die BORA angepasst werden muss.

Die Satzungsversammlung ist das sog. Parlament der Rechtsanwaltschaft. Ist die Rolle, die der Gesetzgeber der Satzungsversammlung mit Ausgestaltung der Satzungskompetenz in § 59b BRAO zugewiesen hat, ausreichend, um die Interessen der Anwaltschaft im Bereich Berufsrecht und Fachanwaltschaften wahren zu können?

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn: Da die Satzungsversammlung nur für die BORA und die FAO zuständig ist, erscheint mir die Titulierung als Parlament der Anwaltschaft zu hoch gegriffen. Die Satzungsversammlung müsste Empfehlungen an den Gesetzgeber verabschieden können, wie etwa der Deutsche Juristentag das tut, in diesem Sinne also rechtspolitisch tätig werden und generell das Diskussionsforum der Anwaltschaft sein, dies vor allem auch angesichts der mehrfachen Entscheidungen des BVerfG zugunsten von Kollegen und Kolleginnen, im Schnitt der letzten 25 Jahre mit fast einer Entscheidung pro Jahr (s. die Aufschlüsselung in meinen Beitrag im Januar/Februar-Heft der Mitteilungen des Münchner Anwaltvereins); das gibt es bei keinem anderen Beruf und macht Schwächen des anwaltlichen Berufsrechts deutlich.

Rechtsanwältin Anne Riethmüller: Es gibt durchaus ein paar Themen, für die die Satzungsversammlung keine Kompetenz hat, sie aber eigentlich bräuchte. Ein Beispiel betrifft die Ausgestaltung der theoretischen und

praktischen Anforderungen für die Erlangung einer Fachanwaltschaft. Ich würde es begrüßen, wenn die Satzungsversammlung die Satzungskompetenz dafür bekäme, bundesweit einheitliche Regeln für die Fachanwaltsklausuren einzuführen und dafür zugunsten der Kolleginnen und Kollegen mehr Flexibilität bei der Ersetzung von fehlenden praktischen Fällen zu schaffen.

BERICHT ZUR KAMMERVERSAMMLUNG AM 03.05.2019

TEXT: Ass. Silvia Fuentes, Referentin der RAK
München

Viele aktuelle Entwicklungen etwa in Sachen elektronischer Rechtsverkehr, Datenschutz, Geldwäsche sowie Kostenrechtsmodernisierung waren Gegenstand der Kammerversammlung 2019. Im Mittelpunkt stand die Nutzung des Seehauses am Starnberger See.

Die Rechtsanwaltskammer München lud am 03.05.2019 zur Kammerversammlung in die Alte Kongresshalle in München ein. Insgesamt 200 Teilnehmer nahmen an der Versammlung teil.

VORTRAG VON HERRN STAATSMINISTER DER JUSTIZ GEORG EISENREICH, MDL

Für das Grußwort der Kammerversammlung konnte Herr Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich gewonnen werden. Herr Staatsminister und

Rechtsanwalt Eisenreich betonte die Bedeutung der Anwaltschaft für die Rechtspflege und die Notwendigkeit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sowie der E-Akte für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Darüber hinaus thematisierte er die Rechtsanwaltsvergütung, die parallel zu den Gerichtskosten angepasst werden soll, den Referentenentwurf zum Pflichtverteidigergesetz, der die Beschuldigtenrechte erweitert, sowie das Geldwäschegesetz, das auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München umfassend erläutert wird.

JAHRESBERICHT DES PRÄSIDENTEN

Im Rahmen seines Jahresberichts ging Präsident Then u.a. auf den elektronischen Rechtsverkehr, die Datenschutzgrundverordnung, das Geldwäschegesetz, die Rechtsanwaltsgebühren, das anwaltliche Gesellschaftsrecht, die Regulierung der Insolvenzverwalter, den RDG-Gesetzesentwurf der FDP zu LegalTec-Unternehmen sowie die Lange Nacht der Demokratie ein.

Ausführlich legte Präsident Then die Hintergründe der Vorstandsentscheidung zur Einstellung der bisherigen Nutzung des Seehauses am Starnberger See dar. Angesichts des gesetzlich vorgesehenen Aufgabenbereichs der Rechtsanwaltskammer und der haushaltsrechtlich erforderlichen Wirtschaftlichkeit wird das Nutzungskonzept rechtlich und wirtschaftlich neu überdacht.

VORTRAG DES LEITERS IT-SERVICEZENTRUM IM JUSTIZMINISTERIUM

Herr Gründer stellte den derzeitigen Stand und die Vorteile der Digitalisierung bezüglich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte vor und gab den Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen praktische Hinweise zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.

JAHRESABSCHLUSS

Schatzmeister Pohlmann hob die steigende Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer München als bundesgrößte Rechtsanwaltskammer hervor und erläuterte in seinem Bericht detailliert die Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens 2018.

AUSSPRACHE ÜBER DIE BERICHTE

Die Frage der Nutzung des Seehauses war der Schwerpunkt einer lebhaften Diskussion, in der sich ein diverses Meinungsbild ergab. Es wurde erörtert, in welcher Weise die Renovierungs- und laufenden Kosten für den Betrieb des Seehauses finanziert werden könnten. Auch unterschiedliche Argumente hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten des Seehauses etwa für Seminar- und Erholungszwecke wurden ausgetauscht. Dabei wurde das Kriterium der gesetzmäßigen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel einschließlich der Mitgliedsbeiträge - unter Berücksichtigung von Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträgen der Rechtsanwaltskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts - hervorgehoben.

Einige Rechtsanwälte sprachen sich hinsichtlich der Nutzung des Seehauses für die Partizipation aller Mitglieder bei der Entscheidung sowie für frühzeitigere und umfangreichere Informationen aus. Eine umfassendere Kommunikation zum Thema Seehaus wurde seitens des Präsidiums in Aussicht gestellt.

ENTLASTUNG DES KAMMERVORSTANDS UND HAUSHALT

Im Anschluss an diese Diskussion erteilte die Mehrheit der Mitglieder dem Kammervorstand die Entlastung.

Schatzmeister Pohlmann begründete im Detail den Haushaltsvoranschlag 2019 (2020), der ohne Gegenstimmen bewilligt wurde.

DIE ANTRÄGE DES VORSTANDS ...

... auf Änderung der Wahlordnung u.a. mit der Möglichkeit der Einreichung von Wahlvorschlägen per E-Mail, auf Änderung der Entschädigungsordnung mit dem klarstellenden Ausschluss einer Doppelentschädigung des Kammervorstands und schließlich auf Aufnahme der Auslagentatbestände in die Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München wurden ohne Gegenstimmen beschlossen.

DER ANTRAG ZUR NUTZUNG DES SEEHAUSES IN SEESHAUPT ...

... enthielt folgende vier Punkte, über die einzeln abgestimmt wurde: Der Antrag auf Information der Mitglieder über Beschlüsse und Maßnahmen zum Seehaus wurde mit knapper Mehrheit abgelehnt. Der Antrag auf Beibehaltung der bisherigen Nutzung sowie der Antrag auf unverzügliche Feststellung und Umsetzung der Renovierungsmaßnahmen wurden mehrheitlich abgelehnt. Der

Antrag auf Beschlussfassung bzw. Abstimmung über Bestand und Nutzung des Seehauses durch die Mitglieder der Kammerversammlung fand knapp keine Mehrheit und wurde damit ebenfalls abgelehnt.

INFORMATIONSTÄNDE

Die anwesenden Mitglieder hatten die Möglichkeit, sich über den elektronischen Rechtsverkehr, die Berufs- und Gebührenrechtsabteilungen, die Mitgliederverwaltung, die Syndikusrechtsanwälte sowie die Fachanwaltschaften zu informieren. Im Anschluss an die Kammerversammlung tauschten sich die Kollegen und Kolleginnen bei Speisen und Getränken aus.

SEEHAUS DER RAK MÜNCHEN

TEXT: RAIin Brigitte Doppler, Geschäftsführerin der
RAK München

Bericht zum aktuellen Stand

Das Seehaus der Rechtsanwaltskammer München am Starnberger See kann derzeit nicht mehr gebucht werden. Das Anwesen muss einer Generalsanierung unterzogen werden, die längere Konzeptions- und Umsetzungszeiten mit sich bringt. Damit geht auch einher, dass der Vorstand Überlegungen zur zukünftigen Nutzung angestrengt hat.

Die Rechtsanwaltskammer München hat das Seehaus 1981 als Nacherbe von Frau Elsa Gaenssler übernommen. Diese hat in ihrem Testament insbesondere verfügt:

... „Als Nacherben setze ich in Gedenken an meinen Mann ein die

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München - der Nacherbfall soll eintreten mit dem Ableben der Vorerbin, die auf Lebensdauer den Grundbesitz in der gewohnten Weise weiter nutzen und betreuen soll. Dem Nacherben mache ich die Auflage, meinen Grundbesitz in Seeshaupt zu einem Heim zu gestalten, welches vorwiegend Angehörigen des Anwaltberufes zur Erholung, Alterssicherung und ähnlichen Zwecken dienen soll.“ ...

Nach Annahme der Erbschaft wurde das Seehaus zunächst maßvoll modernisiert. Zur Betreuung bzw. zum Betrieb des Seehauses wurde ein Verein gegründet.

Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen und wissenschaftlichen Bildung und Fortbildung sowie die Förderung des Sports und der Erholung für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München und deren Angehörige und Hinterbliebene.

Die Liegenschaft stand seitdem insbesondere für Gremiensitzungen der Rechtsanwaltskammer und Seminare zur Verfügung; in den letzten Jahren waren dies durchschnittlich zehn Veranstaltungen pro Jahr. Darüber hinaus wurde sie an Dritte (auch Kolleginnen und Kollegen) für Seminare und Veranstaltungen, aber auch für Übernachtungen vermietet. Das Seeufer konnte von einer beschränkten Anzahl von Kolleginnen und Kollegen und deren Familien zum Badebetrieb genutzt werden; dies wurde im Wesentlichen nur von ortsnahen Kollegen wahrgenommen. Für die Anmietung der Räume wurde ein dem Standard angepasstes Entgelt erhoben.

Bei durchschnittlich

- 70 Tagesbuchungen der vier Apartments im Jahr insgesamt,
- ca. 35 Tagungen in der Clubetage, davon allenfalls zehn für die RAK München, und
- bis zu 20 privaten Feiern,

ließ sich das Konzept nicht mehr kostendeckend verwirklichen; im Übrigen stand das Seehaus an ca. 260 Tagen im Jahr leer.

Nachdem der Betrieb des Seehauses nicht aus eigenen Einnahmen des Seehauses finanziert werden konnte, leistete die Rechtsanwaltskammer München aus dem allgemeinen Kammerhaushalt mit den Pflichtbeiträgen der heute über 22.000 Mitglieder einen jährlichen Betriebskostenzuschuss zwischen € 25.000,00 und € 40.000,00, in den letzten zehn Jahren also etwa € 300.000,00 insgesamt.

Im Hinblick auf die Einnahmensituation des Seehauses wurden seit den 80er Jahren nur die allernotwendigsten Renovierungs- und Schönheitsreparaturen durchgeführt. Daraus ist nunmehr ein größerer Sanierungsstau entstanden, der sich auf einen hohen sechsstelligen Betrag beläuft.

Das Grundstück liegt im allgemeinen Wohngebiet. Damit ist eine Ausweitung der Nutzung insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Rücksichtnahme auf die Nachbarn nur eingeschränkt möglich. Die Nutzung des Seehauses in seinen unterschiedlichen Ausgestaltungen hat in der Vergangenheit immer wieder zu Konflikten mit den Nachbarn geführt. Bereits 2008 wurde von den Nachbarn ein Klageverfahren zur Nutzung des Seehauses geführt, das zu folgender Anordnung des LRA Weilheim/Schongau führte:

1. Anordnung nach § 24 BImSchG

1.1 *Der Seehaus-Verein für Rechtsanwälte e.V. wird verpflichtet, die Nutzung des Anwesens wie folgt zu beschränken:*

1.1.1 *Die Zahl der Tagesbadegäste, die sich gleichzeitig auf dem Grundstück aufhalten dürfen, wird auf maximal dreißig begrenzt.*

1.1.2 *Der Strandbereich darf von Tagesbadegästen nur bis 19.00 Uhr und von Hausgästen nur bis 21.00 Uhr genutzt werden. Allen Gästen wird das Mitbringen von Booten und Surfbrettern untersagt.*

1.1.3 Der Gartenbereich darf nur von Hausgästen genutzt werden. Veranstaltungen in diesem Bereich müssen so beendet werden, dass um 22.00 Uhr Ruhe herrscht.

1.1.4 Musikdarbietungen sind nur im Gebäude und dort nur bei geschlossenen Fenstern und Türen zulässig.

1.1.5 Bei Veranstaltungen im „Bierstüberl“ im Untergeschoss müssen nach 22.00 Uhr auch die Türen und Fenster auf der Nordostseite (Seeseite) geschlossen bleiben. Die dem „Bierstüberl“ vorgelagerte offene Veranda darf nach 22.00 Uhr nur genutzt werden, wenn sie auf der Ost- und der Südostseite durch eine an dem Boden, der Gebäudefassade und der Überdachung der Veranda unmittelbar anschließende Wand ohne Öffnung abgeschlossen wird.

1.1.6 Zur Unterbringung eines Fahrverkehrs an den späten Abendstunden und während der Nachtzeit muss das Zufahrtstor an der südlichen Grundstücksgrenze bei Veranstaltungen ab 21.00 Uhr abgesperrt werden. Zum Verlassen des Grundstücks darf ab diesem Zeitpunkt nur die westlich dieser Zufahrt gelegene Pforte genutzt werden.

1.1.7 Bei Veranstaltungen, die länger als 19.00 Uhr dauern oder erst nach diesem Zeitpunkt beginnen, verpflichtet sich der Seehaus-Verein für Rechtsanwälte e.V., Frau K. vor Beginn der Veranstaltung eine Person zu benennen, die für die Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen verantwortlich ist.

1.2 Die Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk München wird verpflichtet, die Nutzungsbeschränkungen gem. 1.1 zu dulden.

Vor dem Hintergrund der anstehenden notwendigen Sanierungsinvestitionen hat die Rechtsanwaltskammer deshalb bereits 2014 den Seehaus-Verein, der für den Betrieb vertraglich zuständig ist, gebeten, das Nutzungskonzept zu überarbeiten bzw. anzupassen, das realistisch erwarten lässt, dass nicht nur der Betrieb des Seehauses sich selbst finanziert, sondern auch die Renovierungskosten refinanziert werden können. Ein solches Konzept konnte trotz umfangreicher Anstrengungen durch den Seehaus-Verein nicht gefunden

werden.

Daraufhin hat sich die Rechtsanwaltskammer selbst intensiv um ein neues Konzept bemüht, das die Finanzierung des Betriebs und der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen sichert. Ziel war es dabei immer, Mitgliedsbeiträge entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verwenden. Für diese Planungen wurde insbesondere eine Projektplanungsagentur und Architekten zur Beratung herangezogen.

Im Gespräch waren

- eine Seniorenresidenz,
- der Ausbau zu einem Tagungshotel,
- eine Ausweitung des Seminarbetriebs, auch unter Fremdbeteiligung z.B. größerer Unternehmen oder der Universitäten.

Eine Refinanzierung der Investitionen aus diesen Konzepten war realistisch nicht zu erwarten. Bei der Frage, welches Nutzungskonzept dazu führt, dass sich das Seehaus für die Zukunft selbst trägt, war insbesondere zu beachten:

- Lage im allgemeinen Wohngebiet,
- Anordnung des LRA vom 21.08.2008 zur beschränkten Nutzung,
- schlechte Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel auch unter Einbindung der örtlichen Infrastruktur.

Nachdem für alle Überlegungen eines zukünftigen Nutzungskonzeptes, Sanierung, Umbau und gegebenenfalls Erweiterung des Anwesens erhebliche Investitionen erforderlich sind, stellte sich die Frage, inwieweit Pflichtbeiträge der Pflichtmitglieder hierfür eingesetzt werden dürfen.

Die Rechtsanwaltskammer selbst darf nur tätig werden und die Beiträge der Mitglieder dürfen nur eingesetzt werden, soweit die Kammer in ihrem legitimen Aufgabenbereich tätig ist. Das gilt auch für die Vermögensverwaltung, die nicht den Aufgabenbereich der Kammer erweitert. Vermögen muss wirtschaftlich und kostendeckend verwaltet werden; dauerhafte Verluste müssen ausgeschlossen werden.

Die tage- und/oder wochenweise Vermietung von Apartments, Überlassung von Räumlichkeiten zum Zwecke von Festveranstaltungen sind kammerfremde Tätigkeiten. Sie lassen sich auch im Rahmen der Vermögensverwaltung nicht rechtfertigen, da eine gewerbliche Tätigkeit unzulässig ist. Das Clubhaus in der bisherigen Nutzung fortzusetzen, ist rechtlich unzulässig. Es ist nicht wirtschaftlich und damit auch nicht mit Art. 5 BayHO vereinbar. Danach sind bei der Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Nutzen-Kosten-Untersuchungen anzustellen. Dabei muss ausgeschlossen werden, dass kammerfremde Zwecke aus Beiträgen der Mitglieder finanziert werden.

Die Investitionen und der Betrieb eines Tagungs-/Seminarzentrums für eigene Aufgaben der Kammer München sind – mit Blick auf die Seminarräume im Tal 33 – aus heutiger Sicht nicht wirtschaftlich. Der Betrieb eines Seminarzentrums für Dritte ist keine Aufgabe der Kammer, auch nicht der Vermögensverwaltung.

Nach § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO ist es zwar Aufgabe der RAK München, Fürsorgeeinrichtungen für Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene zu schaffen. Der Begriff der Fürsorgeeinrichtungen setzt jedoch voraus, dass damit Notlagen verbunden sind, die eine solidarische Unterstützung durch die Anwaltschaft für angebracht erscheinen lassen (BVerfG NJW 1990, 2122, Henssler/Prütting-Hartung, BRAO, 5. Aufl., § 89 Rn. 23); diese Aufgabe hat ihre besondere Bedeutung verloren, nachdem eigene berufsständische Versorgungswerke geschaffen wurden. Im Übrigen gibt es den Unterstützungsfonds – früher Nothilfefonds. Eine „Erholungseinrichtung“ fällt nicht unter diesen Begriff, insbesondere ist es keine staatliche Aufgabe, also auch keine Kammeraufgabe, Erholungseinrichtungen vorzuhalten und anzubieten. Die Erholung gehört dem

privaten Bereich an, die individuell von jedem einzelnen Kammermitglied geregelt wird und der Privatsphäre zuzurechnen ist.

Andererseits kann z. B. die Vermietung von Wohnungen als Aufgabe der Vermögensverwaltung zulässig sein, soweit sie Erträge erwirtschaftet, den Finanzierungsaufwand ausgleichen kann und die Instandhaltung in der Zukunft sicherstellt. Steuerpflichtige Betriebe gewerblicher Art, wie es z. B. eine Seniorenresidenz mit Zusatzleistungen wäre, sind nicht kammerpezifische Aufgaben.

Erbrechtliche Erwägungen aus dem Testament stehen diesen rechtlichen Anforderungen nicht entgegen.

Diese Wertungen wurden auch durch Einholung entsprechender Gutachten, die durch renommierte Sachverständige, nämlich Herrn Prof. Dr. Knut Werner Lange, Ordinarius an der Universität Bayreuth und Herrn Dr. Heinz Fischer-Heidlberger, früher Präsident des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, bestätigt.

Interessierte Mitglieder können die Gutachten nach Voranmeldung in der Kammergeschäftsstelle einsehen.

Um diesen durch die Sachverständigen getroffenen Bewertungen Rechnung zu tragen, hat sich der Vorstand leider gezwungen gesehen, die bisherige gemischte Nutzung des Seehauses aufzugeben und dieses vielmehr einer zulässigen Nutzung im Rahmen der Vermögensverwaltung zuzuführen.

BERICHT ZU DEN VORSTANDSSITZUNGEN MÄRZ - MAI 2019

VORSTANDSSITZUNG MÄRZ 2019

Berichte

RA Pohlmann erstattet dem Vorstand Bericht über den Verlauf der GwG-Prüfung für den Erhebungszeitraum 2017. Nach Auswertung aller Prüfbögen trifft das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München derzeit die Abschlussentscheidungen zur Prüfanordnung.

RA Dr. Weckbach berichtet über die Tätigkeit der Abteilung VIII (Öffentlichkeitsarbeit), RAin Thies informiert den Vorstand über die Arbeit der Mitgliederverwaltung und die aktuelle Entwicklung der Mitgliederzahlen.

Berufsrecht für Insolvenzverwalter

RA Pohlmann stellt die aktuelle Entwicklung über das Vorhaben der Bundesregierung vor, ein eigenes Berufsrecht für Insolvenzverwalter zu schaffen.

Hierzu gibt es im Wesentlichen zwei mögliche Modelle:

- Modell 1 sieht eine Anbindung an das Bundesamt für Justiz vor. Nach diesem Modell soll das Ministerium die berufsrechtliche Aufsicht über die Insolvenzverwalter führen.
- Modell 2 sieht dagegen eine eigene Kammeraufsicht über die Insolvenzverwalter vor. Dies könnte zum einen durch eine Anbindung an die Rechtsanwaltskammer realisiert werden, oder durch Schaffung einer eigenen Kammer für Insolvenzverwalter.

Hierzu berichtet RA Pohlmann von dem Inhalt eines geplanten Eckpunktepapiers des BRAK-Ausschusses Insolvenzrecht. Dieses soll in der nächsten Hauptversammlung vorgestellt werden. Hierin werden unter anderem die möglichen Voraussetzungen für eine Zulassung als Insolvenzverwalter, die besonderen, elementaren Berufspflichten sowie eine mögliche Zuständigkeit der Anwaltsgerichtsbarkeit auch für die Insolvenzverwalter thematisiert.

Nachdem der Vorstand über die jeweiligen Vor- und Nachteile der beiden Modelle diskutiert hat, wurde beschlossen, dass die Rechtsanwaltskammer ein entsprechendes Eckpunktepapier unterstützen wird.

Kammerversammlung

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München hat beschlossen, in der Kammerversammlung einen Antrag auf Änderung der Gebührenordnung zu stellen, da in der aktuellen Fassung der Gebührenordnung Regelungslücken bestehen. So existiert beispielsweise kein eigener Gebührentatbestand für die Gebühren eines Gerichtsvollziehers.

Ebenso wird der Antrag auf Wiederaufnahme der bisherigen Nutzung des Seehauses diskutiert.

RA Then hält fest, dass der Antrag ausführlich auf der Kammerversammlung besprochen wird. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München vertritt hierzu einstimmig (bei einer Enthaltung) die Auffassung, dass eine Aufnahme der Nutzung des Seehauses in dem bisherigen Umfang aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

VORSTANDSSITZUNG APRIL 2019

Berichte

RA Then berichtet über die Arbeit des Präsidiums, RA Pohlmann erstattet dem Vorstand seinen Quartalsbericht als Schatzmeister über die Verwaltung des Kammervermögens gemäß § 79 Abs. 2 S. 2 BRAO. RA Käab informiert über die Arbeit der Abteilung VII (Anwaltsfortbildung).

Geldwäsche

RA Pohlmann stellt die Statistik der Prüfung für den Zeitraum 2017 vor. In einem ersten Schritt wurden 10 % der Mitglieder im Hinblick auf ihre Verpflichteteneigenschaft gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG befragt. Aus den Verpflichteten wurden wiederum 2 % geprüft. Eine Besonderheit in Bayern ist, dass die Rechtsanwaltskammern nicht nur Aufsichtsbehörden, sondern auch Ordnungswidrigkeitenbehörden sind. Aktuell wurde mit der Erhebung für den Zeitraum 2018 begonnen.

Die Rechtsanwaltskammer München hat zudem folgendes umgesetzt:

- Angebot diverser Geldwäscheschulungen
- ausführliche Informationen und Muster auf der Homepage
- GwG-Treffen mit BaFin, FIU, BMF und der AG-Geldwäsche der BRAK
- Whistleblower-Plattform: Bisher ca. sechs oder sieben Verdachtsmeldungen
- Name & Shame-Plattform: in abgeschwächter Form im Hinblick auf die

Verschwiegenheitspflicht

Evaluierung der Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte

RAin Krafft trägt vor, dass das Bundesjustizministerium die regionalen Rechtsanwaltskammern zur Abgabe einer Stellungnahme zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte aufgefordert hat.

Es stellt sich die Frage, ob die neuen Zulassungsregelungen sachgerecht bzw. praktikabel sind. Der Gesetzgeber hat viele Fragen offen gelassen, welche durch die Rechtsprechung konkretisiert werden sollten. Die Praxis zeigt jedoch, dass auch die Gerichte viele Fragen offen lassen. Zudem stellt sich die Frage, ob die Verfahrensanforderungen praktikabel sind. Insbesondere die Einbeziehung der Deutschen Rentenversicherung Bund wird von der Rechtsanwaltskammer München als kritisch angesehen.

BGH Beschlüsse zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

RAin Schwärzer trägt zu den beiden BGH-Beschlüssen vom 02.04.2019, AnwZ (Brfg) 77/18 und 83/18 vor. Mit den Beschlüssen hat der BGH die Anträge auf Zulassung der Berufung der Rechtsanwaltskammer München zurückgewiesen. Die Kammer hatte den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für die Tätigkeit als Gruppenleiter bei einer Rechtsschutzversicherung versagt, da die anwaltliche Prägung der Tätigkeit nach § 46 Abs. 3 Satz 1 BRAO nicht hinreichend nachgewiesen wurde. Dies sah der BGH anders.

VORSTANDSSITZUNG MAI 2019

Berichte

RA Then berichtet aus der letzten Präsidiumssitzung vom 13.05.2019. Gegenstand der Sitzung waren u.a. Fragen zu Zulassung und Widerruf, Abwicklungen, Geldwäsche 2017 sowie das Kammeridentverfahren.

Einsprüche gegen Rügen

Es werden zwei Einsprüche gegen Rügen diskutiert. Beide Rügen wurden wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Umgehung des Gegenanwaltes gemäß § 12 BORA ausgesprochen. Ein Fall beschäftigte sich mit dem Problem des Tätigwerdens in eigener Angelegenheit. Im zweiten Fall war zu entscheiden, wie weit die erteilte Vollmacht auszulegen sei.

Seehaus in Seeshaupt

Es wird ein Bericht zum aktuellen Stand zum Seehaus der Rechtsanwaltskammer München auf der Website eingestellt.

Brexit: Auswirkungen auf die Anwaltschaft

Der Vorstand beschäftigte sich auch mit den Auswirkungen des Brexit auf die Anwaltschaft. RA Dr. Siegmund zeigte die aktuelle Rechtslage für UK- Anwälte in Deutschland auf und stellte den Referentenentwurf des BMJ zur Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts an den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU vor. Danach wird das Vereinigte Königreich Mitglied der WHO mit der Folge, dass sich die britischen Rechtsanwälte nach § 206 Abs.1 BRAO in Deutschland niederlassen könnten. RA Dr. Siegmund stellt die Rechtsstellung der britischen Rechtsanwälte, die bereits Rechte aus dem EuRAG herleiten, nach dem sog. harten Brexit dar. Dabei sei nach europäischen Rechtsanwälten, die eingegliedert worden sind oder eine Eignungsprüfung abgelegt hätten, und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten nach § 2 Abs.1 EuRAG zu differenzieren. Bezüglich der ersteren Fallgruppe sei Bestandschutz vorgesehen. Hinsichtlich der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte dagegen nicht. Hier ist das weitere Vorgehen noch unklar.

Als weitere Probleme zeigt RA Dr. Siegmund den Umgang mit anhängigen Antragsverfahren sowie mit britischen LLPs mit Verwaltungssitz in Deutschland auf.

Evaluierung der Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte

RA Dr. Endter stellt die von der Abteilung XIII für Syndikusrechtsanwälte vorbereitete Stellungnahme zum Fragenkatalog des BMJ und des BMA zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwältinnen und Syndikusanwälte vor. Die Stellungnahme umfasst statistische Angaben sowie Fragen zur Bewährung der neuen gesetzlichen Regelungen. Man habe versucht, den Fragenkatalog weitgehendst zu beantworten. Als weiteren Regelungsbedarf habe man insbesondere auf die Legal privileges auch für Syndikusrechtsanwälte sowie nochmals auf die geschilderten Vorschläge aus der Stellungnahme der RAK München vom 23.08.2018 hingewiesen.

Petition einer Rechtsanwaltskanzlei mit einem Antrag auf Tätigwerden des Vorstands gemäß 73 Abs. 1 S. 3 BRAO

An den Vorstand wurde die Bitte herangetragen, sich in einem wasserrechtlichen Verfahren zugunsten der Rechtsanwaltschaft zu positionieren. Diskutiert wurde, ob der Vorstand hier eingreifen solle oder, ob es sich um einen Einzelfall handle, bei welchem ein Einschreiten des Vorstandes bzw. der Rechtsanwaltskammer München nicht vorgesehen sei. Der Sachverhalt wird zunächst weiter aufgeklärt und sodann das Vorgehen nochmals im Vorstand diskutiert.

JAHRESBERICHT 2018

Die Rechtsanwaltskammer München hat im Jahr 2018 wieder eine Vielzahl von Aktivitäten entfaltet, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

DEN BERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018 FINDEN SIE [HIER](#).

Der Vorstand und seine 13 Abteilungen haben sich im Jahr 2018 in insgesamt 144 Sitzungen mit einer Vielzahl von Themen befasst, die Sie im Bericht aufgelistet finden.

Im Rahmen der Kammerversammlung 2018 fanden gemäß § 68 Abs. 2 BRAO Vorstandswahlen statt. Insgesamt 18 Vorstandsmitglieder aus sieben

Landgerichtsbezirken waren zu wählen. Es wurden neun neue Mitglieder in den Kammervorstand gewählt.

Teile des Präsidiums und der Geschäftsführung haben 2018 an zwei Hauptversammlungen der BRAK in Bremen und Münster teilgenommen.

Die Vorsitzenden der zwei Gebührenabteilungen haben an zwei bundesweiten Konferenzen in Bad Dürkheim und Kiel teilgenommen und aktuelle gebührenrechtliche Probleme diskutiert.

Im April und im November 2018 fanden Sitzungen der Satzungsversammlung statt, an denen die Delegierten der Rechtsanwaltskammer München teilgenommen haben.

Die GeschäftsführerInnen der bundesweiten Rechtsanwaltskammern trafen sich im Jahr 2018, um aktuelle berufspolitische Themen zu besprechen. Die Konferenz wurden im Jahr 2018 von der Rechtsanwaltskammer Oldenburg in Melle ausgerichtet.

Wie in den vergangenen Jahren auch, fanden im Jahr 2018 mit den Vertretern der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Vertretern der Fachgerichtsbarkeiten Jour-fixes statt, in denen die an die Kammer herangetragenen Anliegen der Anwaltschaft vorgetragen werden konnten.

Im Rahmen der abendlichen Fortbildungsveranstaltungen der Kammer fanden 2018 nicht weniger als 280 Veranstaltungen statt, an denen knapp 8.000 Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer aus dem Kreis unserer Mitglieder und der Fachangestellten teilgenommen haben.

DAS EHRENAMT

FUNDAMENT DER RECHTSANWALTSKAMMER MÜNCHEN

RAin Elisabeth Schwärzer, Geschäftsführerin der RAK München

In der Rechtsanwaltskammer engagieren sich rund 420 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ehrenamtlich im Vorstand, in Fachausschüssen, in Ausschüssen der Juristenausbildung und Berufsbildung, als Prüfer in der beruflichen Bildung, als Richter beim Anwaltsgericht oder Anwaltsgerichtshof, in der Satzungsversammlung, in Ausschüssen der BRAK – alles unbezahlte aber wichtige Tätigkeiten.

Nur mit Kolleginnen und Kollegen, die sich ehrenamtlich engagieren, sind wir in der Lage, Interessenvertreter, Selbstverwaltungsorganisation, Dienstleister, aber auch Aufsichtsbehörde der Anwaltschaft im Oberlandesgerichtsbezirk München zu sein. Dank des breiten ehrenamtlichen Engagements unserer Mitglieder ist es möglich, unsere hoheitlichen Aufgaben zu erfüllen – allen voran

in der Zulassung der Anwälte und Syndikusanwälte, Prüfung der Fachanwaltsanträge, in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und in der Juristenausbildung aber auch in der Aufsicht in beruflichen Angelegenheiten.

Nur mit Impulsen aus der Praxis und der Fachexpertise der Ehrenamtlichen können wir Anliegen unserer Mitglieder in die politische Diskussion einbringen und in der Öffentlichkeit kommunizieren.

Gerade die Wahl zur Satzungsversammlung in diesem Jahr gibt Anlass daran zu erinnern, dass die anwaltliche Selbstverwaltung vom Ehrenamt lebt. Die meisten der rund 420 ehrenamtlich Tätigen sind in den Fachausschüssen für die 24 Fachanwaltschaften tätig, denen die ebenso verantwortungsvolle wie häufig mühevollen Aufgabe der Prüfung von Fachanwaltsanträgen zukommt. Im Kammervorstand sind 36 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tätig, die mit Ausnahme des Präsidenten und des Schatzmeisters sämtlich Mitglied mindestens einer Berufsrechts-, Gebühren-, Syndikuszulassungs-, Vermittlungs-, Fachanwalts- und europäischen Abteilung sind. Eine höchst anspruchsvollen und verantwortungsvollen Aufgabe erfüllen auch diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die etwa in den Berufsbildungs- und Prüfungsausschüssen oder als Ausbildungsberater tätig sind. Weitere Kolleginnen und Kollegen sind Ausschussmitglieder bei der Bundesrechtsanwaltskammer und erarbeiten regelmäßig Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben. Die durchweg öffentlich kaum wahrnehmbare ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit von erfahrenen Praktikern ist für eine effiziente und professionelle Selbstverwaltung unabdingbar. Allen, die sich daran beteiligen, gebührt gleichermaßen Dank und Anerkennung.

Als Dank für die zeitaufwändige ehrenamtliche Tätigkeit hat der Vorstand am 06.06.2019 zum Tag des Ehrenamts eingeladen. Herr Präsident Then betonte in seiner Rede, wie unverzichtbar die Arbeit der Ehrenamtler für die Rechtsanwaltskammer München ist und führte weiter aus, aus welchen unterschiedlichen Gründen die ehrenamtlich Mitarbeitenden tätig werden. Der ausdrückliche Dank ging an die engagierte Zusammenarbeit und den vorbildlichen Einsatz in allen Gremien. Darüber hinaus ehrte Herr Präsident Then mit besonderen Worten die langjährigen Verdienste von Herrn

Ehrenpräsident Hansjörg Staehle, Herrn Ehrenpräsident Dr. Jürgen Friedrich Ernst und Herrn Senator E. h. Ottheinz Kääh, LL.M.

Auf dem Parkdeck der Geschäftsstelle wurde mit einem Zelt, stimmungsvoller Dekoration, Schmankerl vom Grill und musikalischer Begleitung gefeiert. Etwa 100 Gäste konnten sich bei regen und interessanten Gesprächen austauschen.

Als Selbstverwaltung der Anwaltschaft brauchen wir die Mitarbeit unserer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Denn wer weiß besser, was in Rechtsprechung, Rechtspflege und Gesetzgebungsverfahren wichtig ist, als unsere Mitglieder. Ein Ehrenamt in der Rechtsanwaltskammer bietet die Möglichkeit, die Berufspolitik aktiv mitzugestalten und Maßstäbe für die Zukunft der Anwaltschaft im Oberlandesgerichtsbezirk München zu setzen.

Konkret bieten sich bei der RAK München folgende Möglichkeiten für ein ehrenamtliches Engagement:

1. Ehrenamt im Vorstand der Rechtsanwaltskammer München
2. Ehrenamt in der Satzungsversammlung
3. Ehrenamt im Fachausschuss – Fachanwälte
4. Ehrenamt in der beruflichen Bildung
5. Ehrenamt in der Juristenausbildung
6. Ehrenamt am Anwaltsgericht bzw. Anwaltsgerichtshof

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München.

Rechtsanwaltskammer München
Tal 33, 80331 München
Tel.: 089/5432944-0; E-Mail: info@rak-m.de

NEUBESETZUNG DER RICHTERSTELLEN AM BAYAGH UND AM ANWALTSGERICHT MÜNCHEN

RAin Elisabeth Schwärzer, Geschäftsführerin der RAK München

Turnusgemäß endet dieses Jahr die Amtszeit einiger Richterinnen und Richter des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs (BayAGH) und des Anwaltsgerichts für den Bezirk der RAK München gemäß §§ 103 Abs. 1, 94 Abs. 4 BRAO.

Die Anwaltsgerichtsbarkeit, die bei den Anwaltsgerichten ausschließlich und bei den Anwaltsgerichtshöfen sowie beim Senat für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof teilweise mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als ehrenamtliche Richter und Richterinnen gemäß §§ 95 Abs. 1, 103 Abs. 2, 110 Abs. 1 BRAO besetzt sind, leistet unverzichtbare Arbeit im Interesse der gesamten Anwaltschaft.

Sie übt zwei Aufgaben aus:

1. Die Anwaltsgerichte verhängen in Disziplinarsachen gegen Anwälte bei beruflichen Pflichtverletzungen „anwaltsgerichtliche Maßnahmen“. Solche sind nach § 114 BRAO

- Warnung,
- Verweis,
- Geldbuße bis zu 25.000 Euro,
- Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden („Vertretungsverbot“) sowie
- Ausschießung aus der Rechtsanwaltschaft.

2. In Verwaltungssachen, wie Erteilung und Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung, entscheidet der Anwaltsgerichtshof in erster Instanz.

Die Mitglieder des Anwaltsgerichts und des BayAGH werden auf Vorschlag des Kammervorstands vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich.

Die Voraussetzungen für die Ernennung zum Mitglied des Anwaltsgerichts entsprechen zum Teil denen zur Wahl in den Kammervorstand, §§ 94 Abs. 3, 103 Abs. 2, 108 Abs. 1 BRAO, ergänzt durch §§ 65, 66 BRAO.

Folgende Stellen sind im Jahr 2020 zu besetzen:

- **7 Stellen am Anwaltsgericht für den Bezirk der**

Rechtsanwaltskammer München

■ 8 Stellen am Bayerischen Anwaltsgerichtshof

Sollten Sie Interesse an einer Mitarbeit am BayAGH oder am Anwaltsgericht haben, senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen [mit dem ausgefüllten Formular](#) an:

Rechtsanwaltskammer München
Tal 33, 80331 München
Per Fax: 089/53294428
Per E-Mail: info@rak-m.de

Meldeschluss ist der 04.08.2019.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Geschäftsführerin Brigitte Doppler unter Tel. (089) 532944-60 zur Verfügung.

In den [Mitteilungen 02/2019](#) hat die Kammer bekannt gegeben, dass das Bayerische Staatsministerium der Justiz aktuell prüft, ob die Errichtung eines 6. Senats bei dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof erforderlich ist. Damit einher geht die Neubesetzung weiterer Richterstellen. Es erfolgte ein Aufruf an die Kolleginnen und Kollegen bei Interesse an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit, sich zu melden. Hierzu haben bislang 39 Mitglieder ihre Bewerbungen eingereicht und mitgeteilt für ein entsprechendes Amt zur Verfügung zu stehen. Eine Entscheidung des Justizministeriums, betreffend der Errichtung eines 6. Senats, steht bis dato aus. Für die Besetzung der oben genannten 8 Richterstellen am Bayerischen Anwaltsgerichtshof werden wir alle in diesem Jahr eingegangenen Bewerbungen berücksichtigen. Wenn Sie sich bereits für eine Stelle für die Einrichtung des 6. Senats bei der Rechtsanwaltskammer beworben haben, ist eine erneute Meldung/ Bewerbung nicht erforderlich.

IHK NIEDERBAYERN: NOTGESCHÄFTSFÜHRER BZW. NOTLIQUIDATOR GESUCHT

TEXT: RAin Elisabeth Schwärzer, Geschäftsführerin
der RAK München

Die IHK Niederbayern hat im Jahr 2017 eine Liste von Rechtsanwälten erstellt, die als mögliche Notgeschäftsführer für organlose Kapitalgesellschaften zur Verfügung stehen.

Die IHK Niederbayern hat sich nun an die Rechtsanwaltskammer München gewandt und um Aktualisierung der Liste gebeten. Die Rechtsanwaltskammer München wird nunmehr eine neue Liste mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erstellen, die bei Bedarf für dieses Amt zur Verfügung stehen.

Die Tätigkeit des Notgeschäftsführers umfasst die Erledigung von dringenden Rechtsgeschäften für handlungsunfähige Kapitalgesellschaften bzw. die Auskunftserteilung bei insolvenz- und liquidationsrechtlichen Fragen.

Bitte melden Sie sich bei Interesse für die Übernahme eines entsprechenden Amtes **mit dem hier hinterlegten Formblatt** bei der Rechtsanwaltskammer München.



VERANSTALTUNGSHINWEIS

24.07.2019 | 19.00 Uhr

BUCHVORSTELLUNG UND GESPRÄCH MIT PETER NEUMAIER UND MICHA BRUMLIK

**„Wehe dem, der allein ist!“ Mein Großvater Ernst Seidenberger.
Münchener Rechtsanwalt in der NS-Zeit**

Der Münchener Rechtsanwalt Ernst Seidenberger entstammte einer alteingesessenen Familie. Schon früh verspürte er jedoch den Wunsch, sich von seiner jüdischen Herkunft abzugrenzen und in die sogenannte deutsche Gemeinschaft zu integrieren. Die Ereignisse des Jahres 1933 setzten eine tiefe Zäsur in das Leben des Kriegsfreiwilligen von 1914. Seine Kanzlei wurde geschlossen, die „Mischehe“ mit seiner Frau geschieden. Nach Zwangsarbeit in

einem Münchner Rüstungsbetrieb blieb ihm nur noch die Betreuung jüdischer Mandanten als „Konsulent“. Getrennt von Familie, Beruf und Freunden folgte die Deportation nach Theresienstadt. Ernst Seidenberger überlebte.

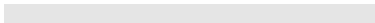
Um die Verfolgungsgeschichte seines Großvaters zu erkunden, musste der Enkel das familiäre Schweigen durchdringen. Gespräche, Briefe, Notizen und zahlreiche Dokumente ließen das Bild eines Menschen entstehen, dessen Welt nach 1933 Stück für Stück zerbrach.

Peter Neumaier, Autor und Enkel Ernst Seidenbergers, spricht mit dem Publizisten und Erziehungswissenschaftler Micha Brumlik über die Recherchen für sein Buch und über seine Familiengeschichte.

Ort NS-Dokumentationszentrum München, Auditorium

Eintritt frei

Veranstalter NS-Dokumentationszentrum München in Kooperation mit dem Kulturzentrum der Israelitischen Kultusgemeinde und der Rechtsanwaltskammer München



Bildquellen: kontrastDesign/iStock

DIE PROZESSKOSTENHILFE IM STRAFVERFAHREN

DAS GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES
RECHTS DER NOTWENDIGEN
VERTEIDIGUNG

Text: Rechtsanwalt Konstantin Kalaitzis, Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer München, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Strafrecht

Wer noch vor rund 20 Jahren vor Gericht mit Art. 6 EMRK argumentierte, der erntete nicht selten mehr oder weniger verständnislose Blicke. Mittlerweile hat sich diese Bestimmung aber nicht nur in der inländischen Rechtsprechung fest etabliert, sie ist immer wieder auch Ausgangspunkt für die Gesetzgebung auf EU-Ebene. Gestützt auf seine Menschenrechtskonvention gab der Europäische Rat im Jahre 2009¹ einen Fahrplan vor, der die Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten im Strafverfahren stärken bzw. sicherstellen sollte. Dem folgend, wurden dazu bisher fünf Maßnahmen angenommen². Eine der wichtigsten „Haltestellen“ dieses Fahrplanes ist die „Maßnahme C: Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe“. In einem ersten Schritt hat der deutsche Gesetzgeber im Jahre 2017³ bereits einen Teil der dort beschriebenen

Ziele und der hierzu ergangenen EU-Richtlinie⁴ umgesetzt, was u.a. zur Einführung des § 136 Abs. 1 S. 4 StPO führte. Derzeit steht nun die Umsetzung des zweiten Schrittes dieses Maßnahmenpaketes an, nämlich die der Richtlinie (EU) 2016/1919 vom 26.10.2016 über die Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (nachfolgend: „Richtlinie“). Umzusetzen gewesen wäre diese Richtlinie übrigens bereits zum 05.05.2019. Leider hat der Gesetzgeber hier etwas geschludert und zum 05.06.2019 lediglich einen ersten Regierungsentwurf vorgelegt. Die inländische Justiz ist gleichwohl verpflichtet, diese Richtlinie bereits jetzt anzuwenden und befindet sich derzeit nachvollziehbar in einem gewissen Dilemma, weil sie insoweit noch bestehende Gesetzeslücken nolens volens durch richtlinienkonforme Auslegung irgendwie schließen muss. Die Frage, wie man in deren Sinne schnell einen qualitativ geeigneten Pflichtverteidiger findet, hat bereits mehrere Gerichte und Staatsanwaltschaften veranlasst, sich ratsuchend an die Rechtsanwaltskammern zu wenden. Doch auch deren Möglichkeiten sind beschränkt, zumal es auch keinen Sinn macht, wenn jede Regionalkammer ihren eigenen Lösungsvorschlag umzusetzen versucht. Die Vorgaben aus Brüssel sind jedenfalls sehr zu begrüßen. Denn trotz bemerkenswerter Entscheidungen des BGH, die in die Richtung der Richtlinie gehen⁵, gibt es auch solche, die damit obsolet werden dürften⁶.

WORUM GEHT ES?

Die Richtlinie schreibt (die weiteren Aspekte rund um den Europäischen Haftbefehl etc. sollen in diesem Beitrag ausgeklammert bleiben) im Wesentlichen vor, dass die Mitgliedsländer der EU sämtliche notwendigen, nicht nur finanziellen Maßnahmen in innerstaatliches Recht umzusetzen haben, die erforderlich sind, um ein wirksames und im Sinne eines „Fair Trial“ auch qualitativ ausreichendes System einer Pkh-Verteidigung zu etablieren, ohne jedoch die Unabhängigkeit der davon betroffenen Rechtsberufe (in erster Linie also der Richter und Rechtsanwälte) zu beeinträchtigen. Die Richtlinie spricht dabei allerdings nur von „Mindestvorschriften“, lässt den nationalen Gesetzgebern also einen eigenen Gestaltungsspielraum etwa bei der Frage, ob dabei rein auf die Bedürftigkeit des Beschuldigten oder rein auf materielle Kriterien („merits tests“) oder kumulativ auf beides abgestellt werden soll. Pate für diese Richtlinie scheint die Doktrin der „Fruit of the poisonous tree“ gewesen zu sein, deren praktische Folge auch für den Laien tagtäglich in

Erscheinung tritt, wenn es in einem US-Krimi heißt: „Sie haben das Recht, zu jeder Vernehmung einen Verteidiger hinzuzuziehen. Wenn Sie sich keinen Verteidiger leisten können, wird Ihnen einer gestellt“.

WO LIEGEN DIE PROBLEME?

Brüssel verlangt zunächst einmal, dass die Entscheidung über eine notwendige Verteidigung zeitlich noch weiter vorgezogen werden muss, als etwa mit Einführung des § 141 Abs. 3 S. 2 StPO ohnehin schon geschehen. Nicht umsonst bezweckt die Richtlinie namentlich und inhaltlich einen effektiven Strafrechtsschutz nicht nur von Beschuldigten, sondern auch von lediglich verdächtigten Personen.

Ferner müssen die Fälle der notwendigen Verteidigung erweitert werden. Hier stellt sich die Frage, ob eine solche bereits bei einer Straferwartung ab 6 Monate Freiheitsstrafe (so die Rechtsprechung des EGMR) anzunehmen ist, oder erst bei einer solchen am 1 Jahr (so die einhellige Instanzenrechtsprechung und Literatur).

Sehr problematisch ist auch die Frage, wer für die Beiordnung zuständig sein und den Pflichtverteidiger auswählen dürfen soll (falls der Beschuldigte keinen Anwalt benennt), nur Richter oder in Eilfällen auch Staatsanwälte? Denn ebenso wie mancher Staatsanwalt gewissen Rechtsanwälten manchmal bereits zu Beginn des Ermittlungsverfahrens sogar ungefragt einen Sprechschein zum Zwecke des Besuches des Inhaftierten zukommen lässt, gibt es auch Richter, die überhaupt kein Problem darin sehen, immer wieder den gleichen, „verurteilungsbegleitenden Pflichtverteidiger“ beizuordnen, zumal solche Verteidiger umgekehrt auch niemals auf die Idee kämen, selbst in den offensichtlichsten Fällen mit einem Befangenheitsantrag auch nur zu drohen, beißt man doch sprichwörtlich nicht die Brust, die einen säugt. Dass die Pflichtverteidigerauswahl teilweise sehr intransparent ist und hier mitunter Missstände zu beklagen sind, hat sich also schon bis nach Brüssel herumgesprochen.

Flankierend dazu sieht die Richtlinie nicht nur vor, dass der Pflichtverteidiger dementsprechend auch eine ausreichende Qualifikation, sondern der Beschuldigte in begründeten Fällen auch die Möglichkeit haben muss, den

Pflichtverteidiger zu wechseln und zwar leichter, als dies de lege lata noch der Fall ist. Denn unerfahrene Verteidiger können selbst unschuldige Mandanten quasi »ins Grab verteidigen«, etwa wenn sie mit dem Begriff „Widerspruchslösung“ schon nichts anzufangen wissen.

WAS KOMMT AUF UNS ZU?

Bereits die Anhörung der beteiligten Fachkreise durch das BMJV hat gezeigt, welches Prisma an Antworten je nach Perspektive denkbar ist. Erfreulicherweise haben auch Vereinigungen aus dem Bereich der Justiz die Richtlinie in weiten Teilen begrüßt bis hin zur Anregung, parallel dazu auch die anwaltliche Vergütung für die Tätigkeit im Ermittlungsverfahren anzuheben, um Strafverteidigern so auch einen finanziellen Anreiz zu geben, entlastende Umstände bereits dort vorzubringen und nicht erst in der Hauptverhandlung⁷.

Nach dem derzeitigen Regierungsentwurf verbleibt es – im Gegensatz zur überwiegenden Mehrheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union – bei dem deutschen System der notwendigen Verteidigung rein aufgrund materieller Kriterien, so dass bei der Frage des „ob“ einer Pflichtverteidigung auch künftig auf einen entgegenstehenden Willen des Beschuldigten keine Rücksicht genommen wird. Dies allerdings mit der Maßgabe einer richtlinienkonformen Neuausrichtung von § 140 StPO, welche im Sinne eines Perspektivenwechseln in Abs. 1 Nr. 1 StPO künftig bereits die Erwartung der Eröffnungszuständigkeit für ausreichend erachtet und dort nun auch das „Schöffengericht“ ausdrücklich aufführen wird. Zudem werden die zeitlichen Beschränkungen in allen Fällen des Freiheitsentzuges (§ 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO) fallen, was dazu führen kann, dass selbst bei einer Hauptverhandlungshaft vorübergehend ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist.

Allerdings konnte man sich – trotz des übereinstimmenden Petitums der dazu angehörten Fachkreise – (noch) nicht dazu durchringen, die Annahme einer notwendigen Verteidigung im Sinne von § 140 Abs. 2 StPO an eine konkret bezifferte Straferwartung zu knüpfen. Stattdessen soll dort nun lediglich die „Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge“ mit aufgezählt werden, was ja bereits Kriterium der ständigen Rechtsprechung ist. Im Übrigen will man es der „Rechtsprechung des EGMR und des EuGH überlassen“ (!), im Einzelfall zu

prüfen, ob die Verfahrensfairness aufgrund der zu erwartenden Rechtsfolge bei einer Gesamtbetrachtung insbesondere auch einer zugleich drohenden Maßregel wie der Entziehung der Fahrerlaubnis der Beiordnung eines Pflichtverteidigers erforderte oder nicht. Ob diese Erwägungen der Rechtswirklichkeit gerecht werden, im Sinne der Richtlinie sind und letzten Endes auch tatsächlich der vom Gesetzgeber andererseits mehrfach betonten, besseren „Handbarkeit in der Praxis“ dient, darf allerdings durchaus bezweifelt werden.

Der neue § 141a StPO wiederum soll ferner regeln, dass Vernehmungen und Gegenüberstellungen ohne Pflichtverteidiger nur unter den dort genannten Voraussetzungen möglich sein sollen, solche Maßnahmen künftig also grundsätzlich nur mit Pflichtverteidiger zulässig sind.

Der Beschuldigte erhält ferner nun auch ein echtes Antragsrecht auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers, den er – wie bisher – auch namentlich bezeichnen darf. Trotz Bedenken aus der Richterschaft⁸ soll bei besonderer Eilbedürftigkeit aber auch die Staatsanwaltschaft befugt sein, dem Beschuldigten einen Pflichtverteidiger zu bestellen.

Nur auf den ersten Blick erfreulich ist, dass der Justiz (im Gegensatz noch zum Referentenentwurf des BMJV) kein unbegrenztes Auswahlmessen mehr zugebilligt werden soll bei der Frage der in Betracht kommenden Person des Pflichtverteidigers, sofern der Beschuldigte selbst keinen bestimmten Anwalt bezeichnet. Denn nach dem Regierungsentwurf ist der Pflichtverteidiger nun zwingend aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 BRAO) auszuwählen, wobei allerdings – dies ist der unerfreuliche Aspekt – auch hier der Teufel im Detail liegt: Denn während der dazu neu einzufügende § 31 Abs. 3 Nr. 10 BRAO lediglich fordert, dass Anwälte ihr (generelles) „Interesse an der Übernahme von Pflichtvertretungen“ bekunden müssen sollen, verlangt § 142 Abs. 6 S. 2 StPO im Hinblick auf die Richtlinie, dass der Anwalt zusätzlich als Verteidiger auch „geeignet“ sein müsse. Daher wird die Möglichkeit, gemäß § 142 Abs. 2 StPO auch Rechtsreferendare zu Pflichtverteidiger zu bestellen, künftig ersatzlos gestrichen. Fachanwälte für Strafrecht mögen – Ausnahmen bestätigen die Regel – eine solche, einigermaßen sichere Gewähr für eine

ausreichende Qualifikation zwar bieten können; im Übrigen meint der Regierungsentwurf aber, dass doch jeder Rechtsanwalt schon aufgrund seines Vorbereitungsdienstes fachlich als Verteidiger geeignet sei, zumal § 43a Abs. 6 BRAO die anwaltliche Fortbildungspflicht sogar als Kardinalspflicht vorsehe. Wer jedoch die praktisch „gegen Null“ gehende, sanktionslose Bedeutung des § 43a Abs. 6 BRAO und die seit Jahren darum geführte berufsrechtliche Diskussionen kennt, der weiß, dass diese Erwägungen den Anforderungen des Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie, welche die staatliche Förderung der spezifischen Weiterbildungsmaßnahmen fordert, nicht annähernd gerecht werden kann. Sowohl der unerfahrene Berufsanfänger, der dort im Gesamtverzeichnis der BRAK ein entsprechendes Interesse bekundet, als auch der „verurteilungsbegleitende Pflichtverteidiger“ werden so jedenfalls nicht verhindert. Es bleibt daher abzuwarten, ob und in welcher Form hier noch eine Korrektur erfolgt, etwa durch Einführung eines irgendwie rollierenden Systems und durch eine zumindest nachzuweisende, alljährliche Fortbildungspflicht, die sich an der von Fachanwälten für Strafrecht orientiert.

Zu begrüßen ist allerdings, dass die Richtlinie es künftig erleichtern wird, seinen Pflichtverteidiger auch zu wechseln, wenn kein wichtiger Grund dafür vorliegt und dies sogar kostenneutral für den Beschuldigten.

Der Gesetzgeber nimmt die Richtlinie ferner zum Anlass, die bislang lediglich durch Richterecht beschriebenen Voraussetzungen der Beiordnung zusätzlicher Pflichtverteidiger nun auch gesetzlich zu regeln, nämlich insbesondere dann, wenn dies zur Sicherung eines umfangreichen Verfahrens notwendig erscheint.

FAZIT?

Ungeachtet dessen, ob und in welchen Nuancen der Regierungsentwurf noch Änderungen erfahren wird, so ist doch einmal mehr festzustellen, dass die Europäische Union bei Leibe kein Bürokratiemonster ist, dem immer noch der Mythos anhaftet, gesetzlich regulieren zu wollen, etwa wie krumm eine Salatgurke sein darf⁹. Brüssel und seiner Menschenrechtskonvention ist es zu verdanken, dass die Luft für nie gänzlich auszuschließende Missstände selbst in so vorbildlichen Rechtsordnungen, wie der bundesdeutschen, immer dünner und der Rechtsstaat so nachhaltig gefestigt wird. Nichts ist – in Zeiten wie diesen – wichtiger.

¹ Entschließung des Rates vom 30.11.09 (2009/C 295/01)

² Nämlich die Richtlinien des europäischen Parlaments und des Rates 2010/64/EU, 2012/13/EU, 2013/48/EU, (EU) 2016/343 und (EU) 2016/800

³ Zweites Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295)

⁴ Richtlinie 2013/48/EU vom 22.10.13

⁵ BGH NStZ 2006, 236 (Belehrung eines mittellosen Beschuldigten über die Möglichkeiten anwaltlicher Beratung) BGH NStZ-RR 2018, 84 (Offenkundig ungeeigneter Pflichtverteidiger)

⁶ BGH NJW 2015, 265 (Keine zwingende Pflichtverteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren trotz Mordverdachts)

⁷ Stellungnahme der Fachgruppe Strafrecht der Neuen Richtervereinigung vom 30.11.18

⁸ Stellungnahme Nr. 14/18 des Deutschen Richterbundes vom November 2018

⁹ Verordnung (EWG) Nr. 1677/88 („Gurkenverordnung“)

BRAK- HAUPTVERSAMMLUNG: BGH-ANWALTSCHAFT BLEIBT

Text: RAin Silke Thies, stv. Geschäftsführerin der RAK München

Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat sich nach kontroverser und kritischer Erörterung mehrheitlich für eine Beibehaltung der BGH-Anwaltschaft ausgesprochen, es soll jedoch eine Reform der Zulassung erfolgen.

Am 10.05.2019 haben sich die Präsidenten der deutschen Rechtsanwaltskammern zu ihrer halbjährlichen Hauptversammlung (HV) getroffen. Die Hauptversammlung fand diesmal in Schweinfurt statt. Gastgeber war die Rechtsanwaltskammer Bamberg, vertreten durch ihren Präsidenten Rechtsanwalt Dr. Lothar Schwarz.

Großen Raum nahm die Erörterung der BGH-Anwaltschaft ein. Die Teilnehmer der Hauptversammlung aus den 27 Rechtsanwaltskammern diskutierten verschiedene Reformmodelle. Hintergrund der Reformvorschläge waren Stimmen aus der Anwaltschaft, die den Zugang zum BGH auch in Zivilsachen unter Abschaffung der Singularzulassung für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ermöglichen wollten. Der Antrag einer Rechtsanwaltskammer, die Singularzulassung ersatzlos zu streichen, konnte sich nicht durchsetzen (17 Gegenstimmen). Das Modell, die Singularzulassung bei Zivilsenaten des BGH abzuschaffen und durch ein fachanwaltsähnliches Zulassungsmodell zu ersetzen, wurde ebenfalls mit großer Mehrheit abgelehnt (17 Gegenstimmen). Nach kontroverser und kritischer Erörterung entschied sich die Hauptversammlung mit 17 Stimmen mehrheitlich für eine Beibehaltung der BGH-Anwaltschaft. Der letztlich angenommene Vorschlag geht von der Beibehaltung der BGH-Anwaltschaft unter Reformierung der Zulassung aus. Diese soll künftig nicht mehr das BMJV, sondern die BRAK übernehmen. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses soll ebenfalls angepasst werden. Die BRAK wird entsprechend des gefassten Beschlusses beim Gesetzgeber auf eine Änderung der BRAO hinsichtlich des Zulassungs- und Auswahlverfahrens hinwirken.

"Das bisherige System der Singularzulassung beim BGH hat sich generell bewährt, und zwar zum Wohl der Rechtspflege und der Mandantinnen und Mandanten", so BRAK-Präsident RA und Notar Dr. Ulrich Wessels. "Die Hauptversammlung hat das Thema von allen Seiten beleuchtet und das Für und Wider einer Abschaffung bzw. Reformierung diskutiert. Es ist nicht zuletzt der Sachkunde und dem Erfahrungsschatz der Revisionsanwälte aufgrund ihrer ausschließlichen Tätigkeit geschuldet, dass sich – auch im Sinne der Mandantschaft – keine Mehrheit für eine Abschaffung finden ließ. Gleichzeitig wird mit dem reformierten Zulassungsmodell die Selbstverwaltung der Anwaltschaft gestärkt."

Die Rechtsanwaltskammer München hatte sich zuletzt nach vorheriger Diskussion innerhalb des Vorstands gegen die Abschaffung der BGH-Anwaltschaft ausgesprochen und dafür votiert, dass die Zulassung der BGH-Anwälte durch die Anwaltschaft selbst erfolgt.

Quelle: Pressemitteilung der BRAK Nr. 7/2019 v. 10.05.2019

BGH: ARBEITSVERTRAGLICHES VERSETZUNGSRECHT STEHT DER ZULASSUNG ALS SYNDIKUSRECHTSANWALT NICHT ENTGEGEN

Text: RA Florian Wolferstätter, Referent der RAK München

Mit zwei Beschlüssen vom 02.04.2019, Az. Anwz (Brfg) 77/18 und AnwZ (Brfg) 83/18, hat der BGH entschieden, dass ein vertraglich vereinbartes Versetzungsrecht der Annahme einer fachlichen Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit nicht entgegensteht. Gegenstand beider Verfahren war jeweils die Tätigkeit für eine Rechtsschutz-Versicherung. Der BGH führte hierzu aus, dass zwar die Möglichkeit besteht, dass die Versetzung oder die Drohung mit ihr vom Arbeitgeber im Einzelfall als Mittel oder Versuch der Disziplinierung eines Angestellten eingesetzt werden könnte. Eine solche Wahrnehmung des Versetzungsrechts allein zu diesem Zweck sei jedoch missbräuchlich und insoweit nicht rechtswirksam. Die fachliche Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit im Sinne von § 46 Abs. 3 und 4 BRAO werde dadurch nicht ausgeschlossen. Ferner zog der BGH hierbei auch den Vergleich zum niedergelassenen Rechtsanwalt, wonach diesem gegenüber ebenfalls die

Möglichkeit eines Versuchs der Einflussnahme auf seine anwaltliche Tätigkeit seitens eines Mandanten im Wege der Drohung mit einer Beendigung des Mandats bestehe.

Darüber hinaus bekräftigte der BGH nochmals, dass die anwaltliche Tätigkeit grundsätzlich keine geringwertige Tätigkeit darstellt, sondern eher im Gegenteil eine hochwertige. Wenn das Arbeitsverhältnis bereits quantitativ von der anwaltlichen Tätigkeit geprägt ist, könne für die qualitative Prägung regelmäßig nichts anderes gelten. Die Frage hinsichtlich des mindestens notwendigen Anteils anwaltlicher Tätigkeit wurde vom BGH weiter offen gelassen. Im konkreten Fall sei jedenfalls die Grenze von 60 bis 65 % anwaltlicher Tätigkeit nicht unterschritten.

In dem Beschluss vom 10.04.2019, Az. AnwZ (Brfg) 46/18, hat der BGH zudem erneut klargestellt, dass eine Beratung der Kunden des Arbeitgebers, auch wenn der Arbeitgeber nach den Vorschriften der Gewerbeordnung oder des Rechtsdienstleistungsgesetzes zur Rechtsberatung befugt sei, keine anwaltliche Tätigkeit für den Arbeitgeber im Sinne von § 46 Abs. 2 Satz 1 BRAO darstellt. Der entschiedene Fall betraf die Tätigkeit bei einer Versicherungsmakler GmbH. Der Kläger hatte insoweit angegeben, dass die Tätigkeit auch die Bearbeitung von kundenbezogenen Rechtsfragen umfasst.

AKTUELLE INFORMATIONEN ZUR BAYERISCHEN RECHTSANWALTS- UND STEUERBERATERVERSORGUNG

Die BRASStV hat mit Bericht vom März 2019 wie folgt bekannt gegeben:

VORLÄUFIGES ERGEBNIS DES KAPITALANLAGEGESCHÄFTS ZUM 31. DEZEMBER 2018 IM VERGLEICH ZUM VORJAHR

	Marktwert zum 31.12.2017 in Mio. €	Marktwert zum 31.12.2018 in Mio. €	Performance in %
verzinsliche Anlagen*	3.024,1	2.721,99	0,6
Spezialfonds	4.213,2	5.055,97	-0,9

direkt	381,7	403,51	9,1
gehaltene			
Immobilien **			

Der Bestand an Kapitalanlagen (insgesamt) nach Marktwerten erhöhte sich bis zum Stichtag 31. Dezember 2018 um rd. 562 Mio. € (d.h. um 7 % im Vergleich zum Vorjahr) auf 8,181 Mrd. €. Die Nettorendite für das Jahr 2018 liegt bei 3,5 %.

Das Kapitalanlagen-Portfolio des Versorgungswerks bestand zu 5 % aus direkt gehaltenen Immobilien, zu 33 % aus verzinslichen und kurzfristigen Anlagen (v.a. Namenspapiere und einfach strukturierte Produkte) und zu 62 % aus Spezialfonds.

Das endgültige Ergebnis des Kapitalanlagegeschäfts 2018 liegt nach Erstellung des Geschäftsberichts im Herbst des laufenden Jahres vor.

KONTAKT

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Website: www.brastv.de

E-Mail: brastv@versorgungskammer.de

Telefon: (089) 9235-7050

Fax: (089) 9235-7040

Postanschrift: Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,

Postfach 81 01 23, 81901 München

* Inkl. Fest- und Termingelder

** Inkl. Beteiligungen

Quelle: Bayerische Versorgungskammer, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,
Arabellastraße 31, 81925 München

A1-BESCHEINIGUNG BEI DIENSTREISEN VON RECHTSANWÄLTEN

Text: RAin Elisabeth Schwärzer, Geschäftsführerin der RAK München

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat die Rechtsanwaltskammer München auf die sog. A1-Bescheinigung bei Auslandstätigkeiten unter Fortzahlung des Entgelts hingewiesen und gebeten die Information an unsere Mitglieder zur Kenntnis weiterzuleiten. Bei Geschäftsreisen ins EU-Ausland sowie in die EFTA-Staaten Island, Lichtenstein, Norwegen und der Schweiz muss ab sofort eine „A1-Bescheinigung“ mitgeführt werden. Dabei sind der zeitliche Umfang und die Bezeichnung des Auslandsaufenthaltes unerheblich.

Diese Bescheinigung soll die Sozialversicherungspflicht belegen und vermeiden, dass bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten Sozialversicherungsbeiträge hinterzogen werden. Geschäftsreisende – auch Anwälte – können dahingehend überprüft werden. Die Regelung betrifft angestellte Mitarbeiter und

Selbständige, also auch Partner einer Rechtsanwaltskanzlei.

Wird die A1-Bescheinigung auf einer Geschäftsreise im EU-EFTA Ausland nicht mitgeführt, kann es bei Kontrollen zu Bußgeldern kommen, der Zutritt zu Firmen- oder Messegeländen kann verweigert oder die Sozialversicherungsbeiträge könne nach dem Recht des Aufenthaltslandes sofort eingezogen werden. Bevor Sie also eine Auslandsreise antreten, füllen Sie bitte den jeweils für Sie gültigen Antrag mit Ihren Angaben aus und senden ihn an die zuständige Krankenkasse, die Deutsche Rentenversicherung oder die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen. Bitte beachten Sie, dass die Erstellung der A1 Bescheinigung etwa fünf Tage in Anspruch nehmen kann. Die Bescheinigung muss ausgedruckt mitgeführt werden. Sollte die Bescheinigung noch nicht rechtzeitig vorliegen, nehmen Sie bitte den Antrag als Nachweis in Papierform mit. Die A1-Bescheinigung muss für jeden Auslandsaufenthalt beantragt werden. Gerade für Kolleginnen und Kollegen, die in grenznahen Gebieten tätig sind, ist dieser Bürokratieaufwand ein Ärgernis.

Die BRAK teilte in Ihrem Newsletter vom 27.03.2019 mit, dass sie ein koordiniertes Vorgehen aller freien Berufe initiiert. Nach Information des Bundesverbandes freier Berufe e.V. (bfb) haben das Europäische Parlament und der Rat am 19.03.2019 eine politische Einigung zur Modernisierung der Regelungen zur Koordinierung der Sozialsysteme erzielt. Danach sollte künftig für Geschäftsreisen keine A1-Bescheinigung mehr notwendig sein. Die ursprüngliche Hoffnung, dass Rat und Parlament noch vor den diesjährigen Wahlen zum Europäischen Parlament diese Einigung formal annehmen, hat sich jedoch nicht erfüllt. Es bleibt daher zu hoffen, dass eine solche Einigung möglichst bald erzielt wird. Bis dahin ist das Erfordernis einer A1-Bescheinigung bei Geschäftsreisen ins EU- und EFTA-Ausland weiter unbedingt zu beachten.

ERA-CCBE YOUNG LAWYERS CONTESTS 2019/2020 UND 2020/ 2021

Rechtsanwältin Svenja Büttner, Referentin/Senior Legal Advisor der Bundesrechtsanwaltskammer

Die Europäische Rechtsakademie Trier (ERA) und der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) richten erneut zwei Wettbewerbe für junge Rechtsanwälte aus, die im September 2019 bzw. September 2020 starten und deren Finalrunden am 13./14.02.2020 bzw. 04./05.02.2021 stattfinden. In einem Teamwettstreit werden Teilnehmer aus verschiedenen EU-Ländern ihre Kenntnisse im EU-Recht anhand praktischer Fallbeispiele unter Beweis stellen. Bewerbungen können für den ersten Wettbewerb vom 01.06. bis 01.09.2019 und für den zweiten Wettbewerb vom 01.05. bis 15.07.2020 eingereicht werden.

Bei Interesse an einer Teilnahme bitten wir um Rückmeldung bis spätestens

zum 15.08.2019 (1. Wettbewerb) bzw. 01.07.2020 (2. Wettbewerb) an das
Brüsseler Büro der BRAK.

Weiteren Einzelheiten können Sie [diesem Flyer](#) sowie der [Webseite des Young Lawyers Contest](#) entnehmen. Beides ist in englischer Sprache verfügbar.

KURZUMFRAGE DES BFB ZUR DIGITALISIERUNG

Rechtsanwältin Jennifer Witte, Referentin der Bundesrechtsanwaltskammer

Das Institut für Freie Berufe (IFB) hat für den Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) im März 2019 eine repräsentative Umfrage unter rund 2.000 Freiberuflern zum Thema Digitalisierung durchgeführt.

Die Ergebnisse im Einzelnen:

Mehr als acht von zehn Freiberuflern rechnen damit, dass die Digitalisierung bis zum Jahr 2025 stark (47 %) oder sogar sehr stark (38,7 %) auf ihre Tätigkeit durchschlägt. Gut ein Achtel (12,8 %) sieht kaum Einflüsse. Nur vereinzelt (1,5 %) werden keine Effekte erwartet. Mehr als zwei Drittel (69,5 %) sehen die

Digitalisierung als Chance, für lediglich jeden Dritten überwiegen die Risiken (30,5 %).

Gefragt danach, was ihnen wichtiger ist, priorisieren knapp zwei Drittel (61,3 %) mehr Tools, um den Datenschutz sicherzustellen. Für gut jeden Dritten (38,7 %) ist eine schnellere und leistungsfähigere Internetverbindung gewichtiger. Nur für knapp jeden Dritten (29,2 %) stimmen die politischen Rahmen- bzw. Wettbewerbsbedingungen, um die Chancen der Digitalisierung gut nutzen zu können. Der weitaus größere Teil (70,8 %) sieht störende Aspekte.

So befürchten die Freiberufler am häufigsten (40,8 % der Nennungen), Daten nicht ausreichend schützen zu können und wünschen sich dazu noch mehr und bessere Möglichkeiten. Gut jeder Fünfte (21,7 %) moniert die unzureichende Infrastruktur wie etwa eine nicht verfügbare Glasfaseranbindung.

Und das führt auch dazu, dass jeder Vierte (40,8 %) die Vertraulichkeit, ein Kern der Freiberuflichkeit, beeinträchtigt sieht. Knapp die Hälfte (44 %) erwartet keine Auswirkungen. Die weiteren Befragten (15,2 %) sehen positive Effekte.

AUSTAUSCHPROJEKT ADVOCATUS FÜR JUNGE ANWÄLTE DER ANWALTSKAMMER BARI

Rechtsanwältin Svenja Büttner, Referentin/Senior Legal Advisor der Bundesrechtsanwaltskammer

Die Anwaltskammer Bari veranstaltet in Zusammenarbeit mit der italienischen Vereinigung Junger Anwälte (A.G. Avv.) das Austauschprojekt "Advocatus" für junge Anwälte, das vom 30.09. bis 25.10.2019 in Bari stattfinden wird.

Das Projekt umfasst die Anwesenheit an der Internationalen Schule für italienisches, internationales und europäisches Recht sowie ein anschließendes Praktikum in einer der Kanzleien des Gerichtshofs von Bari.

Bewerbungen können bis zum 31.08.2019 an die E-Mail-Adresse advocatus.bari@gmail.com gerichtet werden. Grundkenntnisse der italienischen

Sprache und gute Kenntnisse der englischen Sprache sind erforderlich.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

UMFRAGE UNTER ANWÄLTEN ZUR UNABHÄNGIGKEIT VON RICHTERN - ERGEBNISSE

Rechtsanwältin Svenja Büttner, Referentin/Senior Legal Advisor der Bundesrechtsanwaltskammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte bereits mit BRAK-Nr. 109/2019 v. 01.03.2019 über die Umfrage des European Network of Councils for the Judiciary (ENCJ) zusammen mit dem Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) informiert, mit der Anwälte Fragen zur Unabhängigkeit von Richtern beantworten sollten. Hier liegen nunmehr die Ergebnisse vor.

Die Umfrage wurde von 193 deutschen Anwälten beantwortet, wobei die Anwälte in über 10 % der Fälle über eine Berufserfahrung von über mindestens 11 Jahren verfügten. Die Anwälte gaben an, vor allem Kontakte zu Gerichten erster Instanz zu haben, wobei hier der Schwerpunkt auf Zivilsachen lag.

Knapp 40 % der Anwälte stimmten zu/stimmten stark zu, dass in den vergangenen zwei Jahren Richter unter unangemessenem Druck gestanden hätten, in einer bestimmten Weise über einen Fall oder einen Teil eines Falls zu entscheiden, über 40 % stimmten dem überhaupt nicht zu/nicht zu. Sofern ein Druck bejaht wurde, ging dieser nach Auffassung der Befragten maßgeblich von Regierungen und Medien (jeweils über 40 %) sowie der Gerichtsverwaltung (knapp unter 40 %) aus.

Dagegen stimmte die ganz überwiegende Anzahl der Befragten (über 60 %) überhaupt nicht zu/nicht zu, dass in den vergangenen Jahren Bestechungsgelder von Richtern angenommen worden seien. Bei Bejahung von Bestechungsgeldern wurden diese überwiegend als seltene Ausnahme angesehen.

Während die Befragten kein klares Bild abgaben, ob die erstmalige Ernennung von Richtern nach anderen Kriterien als Fähigkeit und Erfahrung erfolgte, wurde dies für die Frage der Beförderung an die Obersten (Bundes-)Gerichte bzw. Revisionsgerichte anders beantwortet. Hier stimmten über 46 % zu und über 14 % stark zu.

Bei der Frage, ob Selbstverwaltungsgremien der Justiz über geeignete Mechanismen und Verfahren zur wirksamen Verteidigung der richterlichen Unabhängigkeit verfügen, antworteten die meisten der Befragten, dass sie sich hier nicht sicher seien. Über 54 % der Anwälte gingen davon aus, dass in den letzten zwei Jahren Urteile, die den Interessen der Regierung zuwiderliefen, umgesetzt wurden.

Im Ergebnis gehen die Befragten mehrheitlich davon aus, dass die Berufsrichter in Deutschland unabhängig sind. Die Bekämpfung von Korruption in der Justiz durch die Justizbehörden wird von über 53 % der Befragten bejaht, über 30 % sind sich nicht sicher. Jedoch stimmten über 47 % der Befragten überhaupt nicht zu/nicht zu, dass in Deutschland gerichtliches Fehlverhalten von Justizbehörden angemessen behandelt wird.

Weitere Ergebnisse zur Befragung von Anwälten zur Unabhängigkeit von Richtern finden Sie [hier](#).

NEUES ZUM BEA

Quelle: beA-Newsletter der Bundesrechtsanwaltskammer

BGH: KEIN BEA FÜR RECHTSANWALTSGESELLSCHAFTEN

Eine Rechtsanwaltsgesellschaft hat keinen Anspruch darauf, dass für sie als Gesellschaft ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) eingerichtet wird. Dies entschied der BGH jüngst in dem Fall einer Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft.

Diese hatte die BRAK auf Einrichtung eines beA in Anspruch genommen. Der AGH Berlin (BRAK-Mitt. 2018, 269) hatte die Klage in erster Instanz abgewiesen. Die zugelassene Berufung hat der BGH zurückgewiesen.

§ 31a I 1 BRAO sehe, so der BGH, die empfangsbereite Einrichtung eines beA nur zugunsten derjenigen Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer vor, die natürliche Personen sind. Der dort in Bezug genommene § 31 I 1 BRAO betreffe die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das Gesamtverzeichnis der BRAK, in die ausweislich des Wortlauts die „zugelassenen Rechtsanwälte“, also natürliche Personen, einzutragen seien. Dieses Normverständnis entspreche auch demjenigen des Gesetzgebers (vgl. BT-Drs. 16/11385, 35). Verfassungsrechtliche Bedenken sieht der BGH hierbei nicht.

Hintergrund der Entscheidung ist, dass die BRAK schon lange ein beA für zugelassene Anwaltsgesellschaften fordert (vgl. BRAK-Stellungnahme 16/2016). Der Gesetzgeber hatte sich jedoch dagegen ausgesprochen und auch bei nachfolgenden Gesetzesänderungen keinen Handlungsbedarf gesehen (vgl. BT-Drs. 18/6915, 20). Abzuwarten bleibt, ob aktuelle Diskussionen um die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts und um die Einführung eines (optionalen) Kanzleipostachs das beA für Anwaltsgesellschaften als „Nebenprodukt“ mit sich bringen.

Weiterführende Links:

- [BGH, Urt. v. 6.5.2019 – AnwZ \(Brfg\) 69/18](#)
- [BRAK-Stellungnahme Nr. 16/2016](#)
- [BT-Drs. 18/6915, S. 20](#)
- [BT-Drs. 16/11385, 35](#)

OLG BRAUNSCHWEIG: AUCH DIE EINFACHE SIGNATUR MUSS STIMMEN!

Die Privilegierung in [§ 130a III Alt. 2 ZPO](#) ist längst bekannt: Auf die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) an einem Schriftsatz kann im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs nur dann verzichtet werden, wenn der Postfachinhaber den Versand des formbedürftigen Schriftsatzes selbst über sein beA veranlasst (s. etwa [beA-Newsletter 30/2018](#)). Nur dann bringt das beA-System automatisch einen vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) an die Nachricht an (dazu [beA-Newsletter 22/2018](#)) und die Form nach [§ 130a III Alt. 2 ZPO](#) (bzw. vergleichbarer prozessualer Bestimmungen) wird gewahrt.

Das OLG Braunschweig hatte sich jüngst mit einer weiteren Anforderung dieser Privilegierung zu befassen, nämlich der einfachen Signatur ([Beschl. v. 8.4.2019 – 11 U 164/18](#)). Diese muss nämlich im Sinne eines Namenszusatzes diejenige Anwältin bzw. denjenigen Anwalt ausweisen, die/der den Schriftsatz verantwortet (s. etwa [beA-Newsletter 48/2017](#)). Die qeS ist nur dann entbehrlich, wenn der Postfachinhaber, der den Versand selbst aus seinem Postfach ausführt, und die durch die einfache Signatur ausgewiesene verantwortende Person identisch sind.

In dem Fall, den das OLG Braunschweig zu entscheiden hatte, reichte ein Anwalt einen Berufungsschriftsatz über sein beA ein. Der Schriftsatz trug aber unten den maschinenschriftlich wiedergegebenen Namenszug eines anderen Anwalts. Es fehle somit, so das OLG, an einer Identität zwischen der signierenden Person und dem Absender, so dass die Berufungsschrift bereits aus diesem Grund nicht ordnungsgemäß eingereicht worden sei. Nach dem Wortlaut von [§ 130a III ZPO](#) müsse das elektronische Dokument von der verantwortenden Person signiert und (zu ergänzen: von dieser) auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die verantwortende Person müsse demnach eine zweiaktige Handlung – Signatur und Einreichung – vornehmen, um das Dokument ordnungsgemäß einzureichen.

Das OLG Braunschweig wies die betroffene Anwaltskanzlei noch rechtzeitig vor Fristablauf auf den Formverstoß hin. Von dort wurde auch sofort per Telefax ein weiterer Schriftsatz nachgereicht – nur leider mit einem weiteren Formverstoß. Es blieb somit nur die Wiedereinsetzung, doch hier war das OLG Braunschweig streng: Der Prozessbevollmächtigte habe die Frist schuldhaft versäumt, denn

der Rechtsirrtum eines Rechtsanwalts sei regelmäßig nicht unverschuldet. Ein Rechtsanwalt müsse die Gesetze kennen, die in einer Anwaltspraxis gewöhnlich zur Anwendung kämen. Dazu bestünde umso mehr Veranlassung, wenn es sich um eine vor kurzem geänderte Gesetzeslage handele, die ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit verlange (vgl. auch [beA-Newsletter 10/2019](#)). Ganz so neu ist die Gesetzeslage hier freilich nicht mehr: § 130a ZPO gilt in dieser Fassung bereits seit dem 1.1.2018.

Ein kleiner Trick: Achten Sie, wenn Sie ein formbedürftiges Dokument an eine beA-Nachricht anhängen, darauf, dieses als „Schriftsatz“ zu klassifizieren. Dann stellt das beA-System automatisch sicher, dass diese Dokumente nur der Postfachinhaber selbst ohne qeS versenden kann (s. dazu die nachfolgenden Beiträge).

OLG BRAUNSCHWEIG: DIE FORTGESCHRITTENE SIGNATUR REICHT NICHT!

Das OLG Braunschweig hatte in der gerade erwähnten Entscheidung ([Beschl. v. 8.4.2019 – 11 U 164/18](#)) noch ein weiteres Problem zu lösen, nämlich die Frage, ob und inwieweit das Anbringen einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur (feS) formwahrend sein kann. Hier stützt bestimmt der eine oder andere: Die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) ist ja mittlerweile bekannt, und auch die einfache Signatur als Namenszug unter einem Dokument wird tagtäglich gesetzt. Aber was ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur?

Anders als die qeS (vgl. [Art. 25 II eIDAS-VO](#)) steht die feS in rechtlicher Hinsicht nicht der Unterschrift gleich, auch wenn beide jeweils durch ein Zertifikat erzeugt werden. Ausführlich haben wir die verschiedenen Signatur-Arten im [beA-Newsletter 14/2017](#) erläutert (allerdings noch mit Bezug zum ehemaligen SigG, dessen Regelungen im Wesentlichen durch die eIDAS-Verordnung abgelöst wurden; s. nun Art. 3 Nr. 10–12 eIDAS-VO).

Im beA-System dient das fortgeschrittene Zertifikat zur Anmeldung am beA und zur Ent- bzw. Verschlüsselung der Nachrichten. Es ist als „Standardzertifikat“ auf den beA-Karten oder auch im Softwarezertifikat enthalten. Wird im Rahmen des Abonnements „beA-Karte Signatur“ die Ausstellung eines qualifizierten elektronischen Zertifikats beantragt, kann dieses neben das fortgeschrittene auf die Karte geladen werden. Die Anmeldung am beA erfolgt dann mit dem fortgeschrittenen elektronischen Zertifikat, die Unterschrift mit dem qualifizierten.

Das OLG Braunschweig hatte es mit folgender Konstellation zu tun: Ein Anwalt hatte einen Schriftsatz über sein beA bei Gericht eingereicht, der allerdings mit dem Namen eines anderen Anwalts als verantwortende Person versehen war. Obendrein war noch eine feS mit Hilfe eines Softwarezertifikats der Bundesnotarkammer an dem elektronischen Dokument angebracht, und dieses Zertifikat trug als Inhaberbezeichnung die Zeichen „Advo D. .4.“, also noch einer weiteren Person.

Diese feS könne, so stellte das OLG Braunschweig fest, weder eine (fehlende) einfache Signatur ersetzen, noch sei es einer qeS gleichgestellt. Der Signierende sei bei einer feS, deren Autor allein anhand des im Prüfprotokoll ausgewiesenen Zertifikats nicht sicher festgestellt werden könne, gezwungen, seine Identität durch Einreichung von weiteren Belegen gegenüber dem Gericht nachzuweisen. Eine vereinfachte Übermittlung von elektronischen Dokumenten an das Gericht und die Stärkung des Nutzervertrauens, die der Gesetzgeber bei Einführung der Einreichung über den sicheren Übermittlungsweg vor Augen gehabt habe, würden hierdurch gerade nicht erreicht. Kurzum: Weder für § 130a III Alt. 1 ZPO noch für Alt. 2 jener Vorschrift genügt eine feS.

Aber keine Sorge: Wenn Sie mit der Signaturfunktion des beA arbeiten, kann eine feS nicht versehentlich angebracht werden. Denn das beA-System lässt hier nur eine Signaturkarte zu, keine „normale“ beA-Karte (s. den nachfolgenden Beitrag). Wenn Sie versuchen, die mit einem Drittprogramm erzeugte feS zusammen mit einem als „Schriftsatz“ klassifizierten Dokument (1) über die beA-Webanwendung hochzuladen, erhalten Sie eine Fehlermeldung. Klicken Sie also hier im Regelfall auf den Button „Nein“ (2).

Sollten Sie die Signatur mit Drittprogrammen erzeugen müssen (in unserem Beispiel: Governikus Signer; es gibt auch Signaturprogramme anderer Anbieter, s. etwa [beA-Newsletter 36/2017](#)), dann achten Sie darauf, das Signaturniveau auf „qualifiziert“ zu setzen (1) und nur das entsprechende qualifizierte elektronische Zertifikat auszuwählen.

Bildquellen: LordRunar/iStock, Bundesrechtsanwaltskammer

BEA IM KANZLEIALLTAG

TEXT: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer.
publ., BRAK, Berlin

Vieles geht einfacher und schneller, wenn man seine Gerichtspost mit dem beA erledigt – das wird nicht nur in jeder beA-Schulung doziert, davon ist auch der Arbeitsrechtler Hans Link überzeugt. In seiner Nürnberger Kanzlei, in der fünf Rechtsanwälte und Mediatoren tätig sind, ist das beA bevorzugtes Kommunikationsmittel. Warum das so ist, hat er dem BRAK-Magazin verraten.

HERR LINK, WIE REAGIEREN GERICHTE ODER KOLLEGEN, DIE VON IHNEN POST PER BEA BEKOMMEN?

Unterschiedlich: Die Gerichte sind durchaus in der Lage, die beA-

Kommunikation zu verarbeiten. In verhaltenen Beschwerden wird beklagt, dass die Gerichte nunmehr als „Druckstraßen“ der beA-Verwender eingesetzt würden, solange die Justiz (noch) nicht in der Lage ist, aktiv über beA zu kommunizieren. Leider nutzt die Mehrheit der Kollegen das beA nicht, so dass wir häufig gebeten werden, Schreiben nochmals per Telefax oder per Mail zu übermitteln.

WIE HÄUFIG WIRD IN IHRER KANZLEI DAS BEA GENUTZT UND WOFÜR?

Wir arbeiten im Verkehr mit Gerichten und Kollegen ausschließlich mit beA. Schriftsätze und Korrespondenz werden von uns – mit den gerade erläuterten Einschränkungen – ausschließlich auf elektronischem Weg übermittelt.

EIGNET SICH IHR SPEZIALGEBIET ARBEITSRECHT BESONDERS GUT FÜR ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHR?

Tatsache ist, dass viele Arbeitsgerichte – z.B. das Arbeitsgericht Nürnberg und das übergeordnete LAG – das beA selbst aktiv einsetzen. Wir erhalten deshalb Zustellungen und Verfügungen wesentlich schneller als früher. So erreicht mich ein Terminsprotokoll aus einer Sitzung des hiesigen Arbeitsgerichts regelmäßig noch am Termins- oder dem folgenden Tag.

EINE AKTIVE NUTZUNGSPFLICHT BESTEHT ERST AB 2022. WARUM NUTZEN SIE DEN ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHR JETZT SCHON?

Durch die aktive Nutzung des beA sparen wir Portogebühren im hohen vierstelligen Bereich. Darüber hinaus müssen Akten weitaus weniger körperlich „bewegt“ werden, wodurch ebenfalls Einspareffekte erzeugt werden.

FÜHREN SIE AUCH AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCHE HANDAKTEN?

Wir führen die Handakten elektronisch und darüber hinaus auch noch in Papierform, weil in vielen Fällen Aktenteile – Titel, Notarurkunden, etc. – aufbewahrt werden müssen.

WAS LÄUFT IN IHREM KANZLEIALLTAG MIT DEM BEA ANDERS ALS VORHER?

Die Korrespondenz wird nach Eingang im beA unmittelbar der elektronischen Akte zugeordnet. Eine Bearbeitung erfolgt häufig ohne Vorlage der körperlichen Akte. Darüber hinaus signieren alle Anwälte Schriftsätze und Korrespondenz qualifiziert elektronisch.

WIE FINDEN DAS DIE MITARBEITERINNEN IHRER KANZLEI?

Alle Mitarbeiterinnen der Kanzlei empfinden die Arbeit mit beA als deutliche Erleichterung. Größere Umstellungsmaßnahmen waren nicht erforderlich. Lästig waren lediglich die Erstinstallation und die erste Registrierung. Im Übrigen läuft das System für die Anwälte der Kanzlei im Hintergrund. Die jeweils eingehenden Nachrichten werden von zwei vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen abgerufen, den Akten zugewiesen und dem Anwalt zur Bearbeitung auf den Bildschirm geschickt.

WAS EMPFINDEN SIE ALS GRÖSSTE ERLEICHTERUNG?

Die sicherlich größte Erleichterung ist die enorme Kostenersparnis sowie die deutliche Beschleunigung der Arbeitsabläufe in der Kanzlei. Darüber hinaus muss die Übermittlung von Daten gegenüber den Gerichten und den Kollegen nicht nochmals verschlüsselt werden.

AUF WELCHE ENTWICKLUNG WARTEN SIE NOCH?

Natürlich warten wir darauf, dass beA in der Kollegenschaft deutlich besser akzeptiert wird und dass auch die Gerichte beA aktiv nutzen. Wünschenswert

ist schließlich auch ein Kanzlei-beA, da insbesondere Großkanzleien mit der derzeit personenbezogenen Lösung nicht glücklich sind. Insgesamt ist festzustellen, dass die Arbeit mit beA den Anwaltsalltag trotz des holprigen Starts und der nach wie vor immer noch auftretenden temporären Störungen deutlich erleichtert.



Hans K. Link ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Fachanwalt für Familienrecht in Nürnberg. Er ist Präsident der Rechtsanwaltskammer Nürnberg.

Bildquellen: LordRunar/iStock

ERVV: NACHRICHTEN ALS DURCHSUCHBARE PDF

Quelle: beA-Newsletter der Bundesrechtsanwaltskammer

Am 01.07.2019 tritt eine erweiterte Regelung der ERVV in Kraft: Ab diesem Zeitpunkt ist das elektronische Dokument in durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln (§ 2 I 1 ERVV). Darüber hatten wir bereits verschiedentlich berichtet (z.B. [beA-Newsletter 45/2017](#)). Der 1.7.2019 schien noch so weit weg – doch nun wird es höchste Zeit, sich mit den neuen Anforderungen zu befassen.

Aber von vorne: Was hat es mit der „durchsuchbaren Form“ auf sich?

Vereinfacht gesagt bedeutet sie, dass man in dem PDF-Dokument im Volltext

z.B. nach Worten suchen oder sie markieren kann. Nicht durchsuchbar ist ein PDF-Dokument z.B., wenn es das Ergebnis eines Scans ohne Texterkennung ist - dieser ist letztlich nicht mehr als ein Foto des Dokuments, einzelne Worte suchen oder markieren ist hier unmöglich.

Die durchsuchbare Form muss zunächst nur dann genutzt werden, soweit sie technisch überhaupt möglich ist. Technisch unmöglich ist sie z.B., wenn das Ausgangsdokument etwa handschriftliche oder eingeschränkt lesbare Aufzeichnungen oder Abbildungen enthält, die mit einem Texterkennungsprogramm nicht erfasst werden können (vgl. [Regierungsentwurf zur ERVV, S. 14](#)). Hierunter fällt also beispielsweise das handschriftliche Testament (1) oder ganz simpel die Unterschrift unter einem Vertragsdokument (2), das eben nur soweit texterkennungsfähig ist, wie die Unterschrift nicht betroffen ist.

Das elektronische Dokument ist in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln.

Und so erzeugen Sie ein PDF in „durchsuchbarer Form“:

Den eigentlichen Schriftsatz speichern Sie am besten aus der Textverarbeitung heraus gleich als PDF ab. Dann liegt er im Regelfall direkt als durchsuchbares Dokument vor (dazu [beA-Newsletter 1/2019](#)). Bei Anlagen ist es nicht ganz so einfach. Denn diese haben Sie entweder von Ihrem Mandanten schon digital erhalten oder Sie müssen sie in Ihrer Kanzlei selbst einscannen (lassen).

Wenn Sie Dokumente selbst einscannen, dann achten Sie einfach darauf, dass Ihr Scanner bereits eine Software (geräteintern oder extern für PC) bereitstellt, die eine automatische Texterkennung (auch OCR genannt - oder in Langform: Optical Character Recognition) durchführt. Sollten Sie elektronische Dokumente von Mandanten erhalten, müssen Sie diese ggf. noch mit einer gesonderten Software bearbeiten. Einen ersten Einstieg zum Thema Texterkennung mit Vorschlägen für käufliche und freie Software bietet Ihnen [Wikipedia](#).

In der Praxis wird sich zeigen, wie streng die Gerichte eine fehlende Texterkennung tatsächlich handhaben. Auch gerichtsintern wird nämlich, soweit bekannt, häufig die Texterkennung (auch) durchgeführt, um Posteingänge für elektronische Akten aufzubereiten.

Gut zu wissen: Sofern ein Gericht das eingereichte elektronische Dokument nicht für zur Bearbeitung geeignet hält, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt (§ 130a VI ZPO).

Bildquellen: LordRunar/iStock

EMPFANGSBEKENNTNIS? BITTE NUR ELEKTRONISCH ZURÜCK!

Quelle: beA-Newsletter der Bundesrechtsanwaltskammer

Für die Anwaltschaft bedeutet die Rückgabe des neuen elektronischen Empfangsbekenntnisses (eEB) eine größere Umstellung als gedacht. Aus der Justiz ist immer wieder zu hören, dass elektronisch angeforderte Empfangsbekenntnisse nicht zurückgegeben werden. Zuweilen übersehen Anwältinnen und Anwälte oder ihr Kanzleipersonal schlicht, dass ein eEB angefordert wurde. Oder ihnen ist nicht bewusst, dass das Empfangsbekenntnis, wenn es elektronisch angefordert wurde, auch elektronisch abzugeben ist – und dann werden zuweilen sogar die alten Formblätter oder selbst verfasste Empfangsbekenntnisse per beA, E-Mail, Fax oder Post an das Gericht gesandt.

Die Pflicht zur elektronischen Abgabe verbirgt sich hinter dem Satz „Die Zustellung nach Absatz 3 [also: Zustellung als elektronisches Dokument] wird durch ein elektronisches Empfangsbekenntnis nachgewiesen.“ in [§ 174 IV ZPO](#). Und dieses besteht eben nicht aus einer E-Mail oder beA-Nachricht, sondern aus einem strukturierten, maschinenlesbaren Datensatz, auch das sieht § 174 IV ausdrücklich vor.

Wird ein Empfangsbekenntnis nicht auf diese Weise zurückgegeben, birgt das Risiken: Die Zustellung könnte nicht ordnungsgemäß erfolgt sein, Rechtsmittelfristen sind nicht zuverlässig zu berechnen. Natürlich könnte man den Standpunkt einnehmen, der Zweck des Empfangsbekenntnisses werde ja trotzdem erfüllt, auch wenn es nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben wurde: Der Anwalt habe dokumentiert, dass er Kenntnis von dem zuzustellenden Schriftstück nehmen und die Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung darauf einrichten konnte. Aber der Zweck des neu gefassten § 174 ZPO ist eben, die automatisierte Verarbeitung von Empfangsbekenntnissen in den Gerichtsgeschäftsstellen zu ermöglichen.

Darauf, ob möglicherweise eine Heilung in Betracht kommt, wenn Sie das elektronisch angeforderte Empfangsbekenntnis anders als in der vorgesehenen Form – also: als eEB – zurückgeben, sollten Sie es besser gar nicht erst ankommen lassen. Geben Sie einfach ein eEB ab!

Eine Anleitung, wie man das eEB richtig abgibt, finden Sie im [beA-Newsletter Ausgabe 20/2018](#) v. 04.10.2018.

Bildquellen: LordRunar/iStock

ABSCHLUSSPRÜFUNG DER RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN 2019/I

Rechtsanwältin Stefanie Fremuth, stv. Geschäftsführerin der RAK München

Auch in diesem Jahr fand mit der Winterabschlussprüfung 2019/I im Januar und Februar 2019 die erste Abschlussprüfung der Auszubildenden zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München statt.

Von insgesamt 32 Prüfungsteilnehmern haben 27 bestanden und dürfen sich nun Rechtsanwaltsfachangestellte nennen.

Die Durchfallquote bei den Münchner Prüflingen betrug in diesem Jahr lediglich 12,5 % und ist damit deutlich geringer als im Vorjahr. Besonders hervorzuheben

ist, dass neun Absolventen mit der Note „gut“ bestanden haben.

Als Prüfungsbeste hat Frau Jasmin Kristin Wegmann aus der Kanzlei Wölfle & Rudhardt in Kempten die Prüfung mit 88 Punkten und der Note „gut“ die Prüfung abgelegt.

Die Rechtsanwaltskammer München gratuliert zu dieser guten Leistung ganz herzlich.

ZWISCHENPRÜFUNG 2019

Rechtsanwältin Stefanie Fremuth, stv. Geschäftsführerin der RAK München

Die Zwischenprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten findet in diesem Jahr am Freitag, den **29.11.2019** statt. Sie wird in der Regel in der Mitte des 2. Ausbildungsjahres geschrieben und soll Aufschluss darüber geben, auf welchem Leistungsstand sich die Auszubildenden befinden.

Die Fächer Kommunikation und Büroorganisation sowie Rechtsanwendung werden schriftlich anhand praxisbezogener Fälle geprüft.

Prüfungsort:

In der Region werden die Zwischenprüfungen i.d.R. in den Berufsschulen abgelegt. Am Standort München informiert die RAK München gesondert über den Prüfungsort.

Anmeldung und Anmeldeschluss:

Anmeldungen sollen anhand der Anmeldeformulare, die zu Beginn des neuen Schuljahres von den Berufsschulen verteilt werden, erfolgen. Die Auszubildenden, die die Berufsschule nicht besuchen, können die Anmeldeformulare bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München (E-Mail ausbildung@rak-m.de oder Tel. 089 / 532944-780) anfordern.

Anmeldeschluss ist der 04.10.2019.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte Zulassungsvoraussetzung für die darauffolgende Abschlussprüfung.

PRAKTIKUMSPLÄTZE UND STELLENBÖRSE BEI/FÜR AUSBILDUNGSKANZLEIEN

Rechtsanwältin Stefanie Fremuth, stv. Geschäftsführerin der RAK München

Sie suchen noch Auszubildende für das neue Ausbildungsjahr?

Nach Erhebungen der RAK München werden die meisten Ausbildungsverhältnisse begonnen, nachdem zuvor ein Praktikum in derselben Kanzlei abgelegt wurde.

Gerne nehmen wir Ihre Kanzlei in unsere Liste der „Praktikumsplätze“ auf, die auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München veröffentlicht wird. Senden Sie zu diesem Zweck eine E-Mail mit den zu veröffentlichenden Kanzleidaten an ausbildung@rak-m.de. Eine Löschung Ihrer Daten aus der

Praktikumsliste ist natürlich jederzeit möglich. Die Ausbildungsabteilung wird die Praktikumsliste zudem interessierten Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung stellen.

Zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres weisen wir auch auf die **Stellenbörse der Rechtsanwaltskammer München** hin. [Hier](#) können Sie kostenlos Stellenangebote für Auszubildende und Kanzleimitarbeiter einstellen.



AUF EIN WORT, HERR KÄÄB!

Herr Kääb, Sie bekleiden ehrenamtlich so viele verschiedene Ehrenämter, dass es schon fast schwer fällt, diese alle aufzuzählen. Daher an dieser Stelle nur ein kurzer Überblick:

Seit 1970 gehören Sie dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer München an, in den Jahren 1972 bis 1986 waren Sie Mitglied des Präsidiums und betreuen seit 1984 federführend die Abteilung VII, welche für Juristenausbildung und -fortbildung zuständig ist. Von 1995 bis 2015 waren Sie Mitglied der Satzungsversammlung. Bereits seit 1990 sind Sie 1. Vorsitzender des Vereins der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. mit etwa 5.000 Mitgliedern. Darüber hinaus sind Sie Lehrbeauftragter an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen und Prodekan der Fortbildung für Volljuristen zur Erlangung des LL.M. (Master of Law). Daneben sind Sie auch noch als

Herausgeber und Autor diverser Fachzeitschriften, Online-Fachzeitschriften und Handbücher tätig.

Insbesondere haben Sie aber die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung aus der Taufe gehoben und diese wie kein anderer geprägt.

Von 1983 bis 2017 waren Sie Mitglied von Verwaltungsausschuss und Verwaltungsrat und rund 20 Jahre Vorsitzender des Verwaltungsrats.

Was waren denn damals Ihre Beweggründe, Anwalt zu werden?

Ich wollte einfach helfen. Schon seit der Schulzeit wollte ich in sozialen Fragen und in menschlichen Dingen beraten. Mein größtes Anliegen war und ist es, Menschen in schwierigen Situationen zu helfen. In meinem Beruf als Rechtsanwalt kann ich selbst entscheiden, welche Mandate ich annehme und bin frei von allen äußeren Einflüssen. Das gefällt mir und treibt mich an.

Welche Aufgaben erfüllen Sie im Rahmen der Ehrenämter bei der Rechtsanwaltskammer München?

Als Vorstand habe ich zunächst an den rund 11 Vorstandssitzungen im Jahr teilzunehmen. Die Aufgaben des Vorstands ergeben sich aus § 73 BRAO. Danach hat der Vorstand die nach der BRAO, BORA und FAO zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Als Vorstandsmitglied habe ich die Belange der Kammer zu wahren und zu fördern. Der weitere Aufgabenkatalog ergibt sich aus § 73 Abs. 2 BRAO. Hierzu zählt insbesondere die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren. Mein persönlicher Schwerpunkt liegt bei der Beratung. Als Vorsitzender der Abteilung VII obliegt mir die Organisation der Seminarangebote der Rechtsanwaltskammer München. In den letzten Jahren haben wir hier zusätzlich die Online Fortbildung, auf vielfachen Wunsch von Mitgliedern, eingeführt. Hier wollen wir auf dem neuesten Stand sein. Als Gast-Dozent bin ich bei den Anwaltskursen in der Referendarausbildung tätig. Mein Schwerpunkt liegt hier im Verkehrs- und Versicherungsrecht.

Auch den Unterstützungsfonds – früher Nothilfe – habe ich stark mitgeprägt. Es war und ist mir ein Anliegen, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen, die in

eine Notlage geraten, zu unterstützen und ihnen über diese schwere Zeit hinweg zu helfen. Hier sind starke Parallelen zu meiner Arbeit in dem Verein Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.

Was hat Sie bewogen so viele Ehrenämter zu übernehmen?

Ja, es ist so, wenn Sie einmal ein Ehrenamt annehmen, „fliegen“ Ihnen gleichsam die nächsten Ehrenämter zu. Dabei ist es mir immer schwer gefallen, „nein“ zu sagen und so sind es eben so viele geworden. Solange ich die Ehrenämter aber zeitlich unter einen Hut bekomme, machen mir die Aufgaben Spaß und erfüllen mich mit Freude und Stolz.

Ein besonderes Anliegen war es mir dabei schon immer, vor allem den jungen Anwältinnen und Anwälten als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, aber auch in Gremienarbeit meine Erfahrungen und mein Know-how als „alter Hase“ für die Anwaltschaft und für die Sache einbringen zu können.

Woher nehmen Sie Zeit und Kraft für diese Ehrenämter, was musste zurückstehen?

Die Ehrenämter gehen ganz klar zu Lasten der Freizeit und der Familie. Hier hatte ich aber immer Rückhalt durch meine Frau. Ich darf auch berichten, dass ich in den ersten 20 Jahren Anwaltstätigkeit keinen längeren Urlaub genommen habe. Das war damals so. Heute habe ich eine bessere Work-Life-Balance.

Ich stehe als Rechtsanwalt voll und ganz hinter unserem Berufsstand, den ich mit meinem ganzen Engagement vertrete. Die Kraft fürs Ehrenamt wird mir aber auch durch Mitarbeiter gegeben. Wenn das ganze Team zusammenhält und geschlossen hinter einem steht, kann man wirklich Großes bewegen. Wenn dies gelingt, bin ich glücklich.

Welche Ziele haben Sie als Ehrenamtsträger?

Ich möchte helfen so lange es mir möglich ist. Helfen möchte ich den Anwälten, die in Not geraten sind. Weiter unterstützen möchte ich in den Themen Referendarausbildung, Fortbildung der Rechtsanwälte, Fachanwaltsausbildung

und der Altersversorgung. Des Weiteren halte ich noch Vorträge im Verkehrs- und in Versicherungsrecht.

Was können Sie jungen Kolleginnen und Kollegen auf den Weg geben, die überlegen ein Ehrenamt zu übernehmen?

Zunächst sollte einem klar sein, dass mit der Übernahme eines Ehrenamtes sicherlich nicht der große Geldsegen verbunden ist. Ein Ehrenamt lohnt sich finanziell meist nicht und sollte daher keinesfalls der alleinige Antrieb sein. Nicht zu übersehen ist auch der Zeit- und Kraftaufwand, der hierfür aufgebracht werden muss. Die Beweggründe für die Übernahme eines Ehrenamtes sollten in dem Fall ideell sein, denn nur wer es als seine Berufung und nicht nur als seinen Beruf sieht, wird mit ganzem Einsatz dahinterstehen und Erfolg haben.

Daneben muss man ein Team Player sein, Zusammenarbeit mit den anderen Kollegen mögen und auch einmal hinter deren Interessen und Ansichten zurücktreten können, wenn es dem Wohl der Sache dient.

Berufspolitische Ziele sollte man im Blickfeld haben, die Freiheit der Advokatur im Herzen tragen und Interesse an der demokratischen Rechtspflege haben.

Eines zum Schluss noch: Wenn junge Kolleginnen und Kollegen sich entschließen können, ehrenamtlich tätig zu werden, sind sie mir willkommen. Neuer Wind in teilweise autoritären Strukturen tut gut. Neue Ideen bedeuten immer eine Bereicherung und da ist gut so.

Bildquellen: iStock/Thinkstock